Bundesrat Drucksache **184/00**

29.03.00

Vk - In - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums des Innern

---

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - ... ÄndVStVR -

A. Zielsetzung

Diese Verordnung ändert verschiedene Regelungen im Bereich der Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Straßenverkehr.

Besonders sind zu nennen:

a) Fahrzeugschein für zulassungsfreie, aber betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtige Fahrzeuge,

b) obligatorische Einführung des Euro-Kennzeichens,

c) Freigabe der Buchstaben I, O und Q in der Erkennungsnummer (Ziffern und Buchstabenkombination, z. B. AB 12, nach dem Unterscheidungszeichen, z. B. „BN" für Bonn),

d) Änderung der Auskunftsstellen für Fahrzeuge der Bundesorgane („BD"-Kennzeichen) und des Diplomatischen Corps sowie bevorrechtigter internationaler Organisationen („0"-Kennzeichen) aufgrund des Bonn-Berlin-Umzuges,

e) Aufhebung der 24. Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung: Regelung betreffend „ausländische" Kraftfahrzeuganhänger hinter „deutschem" Zugfahrzeug,

f) Einführung eines neuen Ausfuhrkennzeichens durch Angabe des Ablaufdatums nicht mehr nur nach Monat und Jahr, sondern nach Tag, Monat und Jahr.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Zu 1a)

Mit Ausfertigung eines Fahrzeugscheins müssen sog. Nachweise (z. B. Ablichtung oder Abdruck einer Allgemeinen Betriebserlaubnis) nicht mehr mitgeführt werden. Diese Lösung hat nicht nur Vorteile für den Halter, der ansonsten den Nachweis mitzuführen hätte, sondern führt auch zur Vereinfachung bei den Zulassungsbehörden, bei verkehrspolizeilichen Überprüfungen oder bei Hauptuntersuchungen durch Vereinheitlichung der Fahrzeugpapiere.

Zu 1b)

Durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8) wurde das Euro-Kennzeichen fakultativ eingeführt. In der amtlichen Begründung zu dieser Verordnung wurde bereits festgelegt, dass nach ein bis zwei Jahren der Verordnungsgeber aufgrund der inzwischen gemachten Erfahrung zu prüfen hat, ob das Euro-Kennzeichen obligatorisch eingeführt werden soll. Die bisherigen Erfahrungen sprechen für eine positive Entscheidung.

Zu 1c)

Damit werden mehr Kombinationsmöglichkeiten für die Zuteilung eines Kennzeichens geschaffen. Ferner erhalten die Zulassungsbehörden, deren Kontingent an kurzen Erkennungsnummern erschöpft ist, ein weiteres Kontingent an kurzen Erkennungsnummern.

Zu 1d)

Aufgrund des Regierungsumzugs soll neben der Zulassungsbehörde Stadt Bonn die Zulassungsbehörde Berlin für Fahrzeuge des Bundes mit „BD"-Kennzeichen sowie des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter internationaler Organisationen („0") zuständig sein.

...

Zu 1e)

Mit Aufhebung der 24. Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gelten für „deutsche" Zugfahrzeuge dieselben Regelungen nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr wie für „ausländische" Zugfahrzeuge, die einen Anhänger ziehen, der in einem anderen Staat als dem des Zugfahrzeuges zugelassen ist.

Zu 1f)

Die Angabe der Gültigkeitsdauer der internationalen Zulassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Tagen und nicht nur nach Monaten auf dem Ausfuhrkennzeichen dient der effektiven Kontrolle im fließenden Verkehr.

C. Alternativen

Keine Verordnungsänderung.

D. Kosten

Die Freigabe der Buchstaben I, O und Q in der Erkennungsnummer bedeutet einen gewissen Programmieraufwand namentlich der örtlichen Fahrzeugregister und des Zentralen Fahrzeugregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt sowie bei den zuständigen Finanzbehörden der Länder, so dass einmalig Kosten bei Bund, Länder und Gemeinden entstehen. Deren konkrete Höhe ist nicht bekannt. Beim Kraftfahrt-Bundesamt ist mit ca. 1500,-- DM zu rechnen. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein teilt mit, dass der Programmieraufwand bei den Zulassungsbehörden als gering anzusehen ist, während bei der dortigen Finanzverwaltung von ca. 3000,-- DM ausgegangen wird.

...

Mit der Zuständigkeit der Zulassungsbehörde Berlin neben der Zulassungsbehörde Stadt Bonn für Fahrzeuge des Bundes mit „BD"-Kennzeichen sowie für Fahrzeuge des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter internationaler Organisationen („0"-Kennzeichen) entstehen bei der Zulassungsbehörde Berlin Personal- und Sachkosten, hier insbesondere hinsichtlich der EDV-mäßigen Ausstattung. Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr Berlin sind die Kosten für Hard- und Software mit ca. 12.000,-- DM zu veranschlagen. Hinsichtlich des Programmieraufwandes sowie des Aufwandes für die erforderlichen Testläufe beläuft sich die Schätzung der dortigen Finanzverwaltung auf ca. 2,5 Mannmonate (Besoldungsstufe A 10/A 11).

Die Regelung zur obligatorischen Einführung des Euro-Kennzeichens betrifft insbesondere die Hersteller und Präger von Kennzeichenschilder, mittelständisch geprägte Berufszweige. Die Beschränkung auf Euro-Kennzeichen wird bei diesen zu einer Kostenentlastung führen, da kein doppelter Satz Prägewerkzeuge mehr notwendig ist. Hinsichtlich der Kosten für den Fahrzeughalter ist festzuhalten, dass sich die Preise der Euro-Kennzeichenschilder unter „herkömmlichen" Kennzeichenschilder bis auf einige regionale Ausnahmefälle weitgehend angeglichen haben.

Die Ausstellung eines Fahrzeugscheins für betriebserlaubnis- und kennnzeichenpflichtige Fahrzeuge führt zu einer zusätzlichen Gebühr von 2,-- DM. Dieses hat aber für den Halter den Vorteil, dass er die ansonsten erforderlichen Nachweise nicht mehr mitzuführen hat.

Im übrigen sind keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **184/00**

29.03.00

Vk - In - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums des Innern

---

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - ... ÄndVStVR -

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 90000 - Ve 86/00

Berlin, den 27. März 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
- ... ÄndVStVR -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 184/00

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - ... ÄndVStVR -

Vom ...

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a, Nr. 4 und 7, § 47 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in § 6 Abs. 1 neu gefaßt durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), Absatz 1 Nr. 2 neu gefaßt durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 24. April 1998, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 24. April 1998, Absatz 1 Nr. 4 eingefügt durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921), Absatz 1 Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721); § 47 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486), die Eingangsworte in § 47 Abs. 1 neu gefaßt durch Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 24. April 1998, Absatz 1 Nr. 4 neu gefaßt durch Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 24. April 1998, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

- des § 6 Abs. 1 Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),

---

*) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa dieser Verordnung dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 91 S. 1).

Absatz 1 Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a neu gefaßt durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. April 1998, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- des § 6 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 8 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), Absatz 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. April 1998, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium des Innern

- des § 6a Abs. 2, Abs. 3 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes, § 6a neu gefaßt durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. April 1998, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23.Juni 1970 (BGBl. I S. 821), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Imissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998, verordnen – hinsichtlich des § 38 des Bundes-Imissionsschutzgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise – das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Der Hinweis auf Anlage II wird wie folgt gefaßt:
      „II Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Erkennungsnummern der Kennzeichen"
   b) Im Hinweis auf Anlage IV werden nach den Wörtern „der Bundes-Wasser- und Schiffahrtsverwaltung" folgende Wörter eingefügt:
      „der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,"
   c) Im Hinweis auf Anlage VI werden die Wörter „maschinell angetriebene Krankenfahrstühle" durch die Wörter „motorisierte Krankenfahrstühle" ersetzt.
   d) Im Hinweis auf Anlage VII werden die Wörter „maschinell angetriebene Krankenfahrstühle" durch die Wörter „motorisierte Krankenfahrstühle" ersetzt.
   e) Nach dem Hinweis auf Muster 8 wird folgender Hinweis eingefügt:
      „8 a Versicherungsbestätigung für Kurzzeitkennzeichen"

2. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „(Zulassungsstelle)" durch die Angabe „(Zulassungsbehörde)" ersetzt.
   b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe "Bundesminister für Verkehr" durch die Angabe "Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen " ersetzt.
   c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "maschinell angetriebene Krankenfahrstühle" durch die Wörter "motorisierte Krankenfahrstühle" ersetzt.
   d) In Absatz 4a Satz 2 werden die Wörter "maschinell angetriebenen Krankenfahrstühlen" durch die Wörter "motorisierten Krankenfahrstühlen" ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Zulassungsstelle" durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Bei den nach Absatz 3 betriebserlaubnispflichtigen und nach Absatz 4 kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen ist ein von der Zulassungsbehörde ausgefertigter Fahrzeugschein anstelle des Nachweises nach Satz 1 mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen."

f) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In allen Fällen muß auf dem Nachweis das etwa zugeteilte amtliche Kennzeichen von der Zulassungsbehörde vermerkt sein."

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird die Angabe „der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1)" durch die Angabe „der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998 (ABl. EG Nr. L 91 S. 1)" ersetzt.

bb) In Satz 8 wird das Wort „Zulassungsstelle" durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

cc) In Satz 9 werden nach den Wörtern „die vorgeschriebene Bescheinigung (§ 18 Abs. 5 Nr. 1 oder 2)" und „die vorgeschriebene Übereinstimmungsbescheinigung (§ 18 Abs. 5 Nr. 1a)" jeweils die Wörter „oder der Fahrzeugschein (§ 18 Abs. 5 S. 3)" eingefügt.

b) Absatz 1b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "(Zulassungszeitraum)" durch die Angabe "(Betriebszeitraum)" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens als Saisonkennzeichen ist von der Zulassungsbehörde im Fahrzeugschein durch eine in Klammern gesetzte Angabe des Betriebszeitraums hinter dem amtlichen Kennzeichen zu vermerken."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle" durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Zulassungsstelle" durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

cc) In Satz 5 Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 5" durch die Angabe „Satz 4" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Zulassungsstelle" jeweils durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Zuteilung oder zur Abstempelung des Kennzeichens und zur Identifizierung des Fahrzeugs ist das Fahrzeug vorzuführen, wenn die Zulassungsbehörde nicht darauf verzichtet."

cc) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

"Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere Fahrten zur Abstempelung des Kennzeichens und Rückfahrten nach Entfernung des Stempels sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung dürfen mit vorübergehend stillgelegten Fahrzeugen – Rückfahrten auch mit endgültig stillgelegten Fahrzeugen – oder mit Fahrzeugen, denen die Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren vorab ein ungestempeltes Kennzeichen

zugeteilt hat, innerhalb des auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen ausgeführt werden, sofern diese Fahrten von der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erfaßt sind; Saisonkennzeichen gelten außerhalb des Betriebszeitraums bei Fahrten zur Entstempelung und bei Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens als ungestempelte Kennzeichen im Sinne des Halbsatzes 1."

dd) In Satz 8 wird das Wort „Zulassungsstelle" durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Zulassungsstelle" durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

f) In Absatz 6 werden die Wörter „Zulassungsstelle" jeweils durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

g) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle" durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

h) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle" durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

i) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle" durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Zulassungsstelle" jeweils durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Zulassungsstelle" jeweils durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „der Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens" werden die Wörter „oder der Fahrzeugschein" eingefügt.

bb) Das Wort „Zulassungsstelle“ wird durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Zulassungsstelle“ werden jeweils durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „des Nachweises über die Zuteilung des Kennzeichens“ werden die Wörter „oder des Fahrzeugscheins“ eingefügt.

bb) In Satz 2, 3 und 4 werden die Wörter „Zulassungsstelle“ jeweils durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „über die Zuteilung des Kennzeichens“ die Wörter „oder des Fahrzeugscheins“ eingefügt.

f) In Absatz 7 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr" die Wörter "oder durch einen Prüfingenieur einer zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen anerkannten Überwachungsorganisation" eingefügt.

bb) In Satz 6 wird das Wort "Zulassungszeitraums" durch das Wort "Betriebszeitraums" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Zulassungsstelle“ jeweils durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

6. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe "Anlage V" die Angabe "in der bis zum ... [einsetzen: 1. Tag des vierten auf die Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung" eingefügt.

7. § 29e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „maschinell angetriebene Krankenfahrstühle“ durch die Wörter „motorisierte Krankenfahrstühle“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe "Bundesministers für Verkehr" durch die Angabe "Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen" ersetzt.

8. In § 47a Abs. 7 Satz 4 werden die Wörter "Zulassungszeitraums" jeweils durch das Wort "Betriebszeitraums" ersetzt.

9. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung von Kennzeichen müssen den Mustern, Maßen und Angaben in Anlage Va entsprechen; für Kennzeichen von Kleinkrafträdern, von Fahrrädern mit Hilfsmotor und von motorisierten Krankenfahrstühlen gilt Anlage VII; für Kennzeichen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr gelten Anlage V Seite 5 und Anlage VII Seite 4.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 28 Abs. 5 bleibt unberührt."

b) Absatz 1b wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe "Anlage V" wird die Angabe "in der bis zum ... [einsetzen: 1. Tag des vierten auf die Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung" eingefügt.

bbb) Die Angabe „b," wird gestrichen.

ccc) Nach den Wörtern "– bei reflektierenden Kennzeichen auf 20 m –" werden folgende Wörter eingefügt:
"; bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach Anlagen Va, Vb, Vc und Vd auf 20 m".

bb) In Satz 2 werden die Wörter „maschinell angetriebenen Krankenfahrstühlen" durch die Wörter „motorisierten Krankenfahrstühlen" ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „oder 1b" gestrichen.

e) In Absatz 7 wird die Angabe „der Bundesminister für Verkehr" durch die Angabe „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen" ersetzt.

10. In § 60a Abs. 1a wird die Angabe "Abschnitt 5.3.3 des Normblattes DIN 74069, Ausgabe Mai 1989" durch die Angabe "Abschnitt 5.3.4 des Normblattes DIN 74069, Ausgabe Juli 1996" ersetzt.

11. Dem § 68 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Für den Dienstbereich der Polizei kann die Zulassung von Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger nach Bestimmung der Fachminister durch die nach Absatz 1 zuständigen Behörden vorgenommen werden."

12. § 69a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe "Abs. 1b Satz 2," gestrichen.

b) Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) des Fahrzeugscheins nach § 18 Abs. 5 Satz 3, § 24 Satz 2 oder nach § 28 Abs. 1 Satz 4 oder des Fahrzeugscheinheftes nach § 28 Abs. 1 Satz 4,"

c) In Nummer 10a wird das Wort "Zulassungszeitraums" durch das Wort "Betriebszeitraums" ersetzt.

13. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Übergangsvorschrift „§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (eigenes amtliches Kennzeichen für Anhänger nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe l und m)" wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„**§ 18 Abs. 5 Satz 3** (Fahrzeugschein für betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtige Fahrzeuge)
gilt für Fahrzeuge, die ab dem ... [einsetzen: 1. Tag des auf die Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] erstmals in den Verkehr kommen; für bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge ist ein Fahrzeugschein bei nächster Befassung durch die Zulassungsbehörde auszustellen."

b) Nach der Übergangsvorschrift "§ 19 Abs. 2 (Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung nach Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit)" wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

"**§ 19 Abs. 2a** (Betriebserlaubnis für ausgemusterte Fahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes)
Die Betriebserlaubnis erlischt nicht für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Brandschutzes oder des Katastrophenschutzes bestimmt sind, wenn diese bereits am 28. Februar 1999 nicht mehr für das Militär, den Bundesgrenzschutz, die Polizei, den Brand- oder den Katastrophenschutz zugelassen oder eingesetzt, sondern für einen anderen Halter zugelassen waren."

c) Nach der Übergangsvorschrift „§ 23 Abs. 1 Satz 5 (Anforderungen an Fahrzeugbriefe)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„ **§ 23 Abs. 1 Satz 6** (Übereinstimmungsbescheinigung)
Übereinstimmungsbescheinigungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) dürfen bis zum 31. März 2000 für vervollständigte Fahrzeuge nach dem Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren verwendet werden.“

d) In der Übergangsvorschrift "§ 60 Abs. 1 Satz 2 (grüne amtliche Kennzeichen)" werden die Wörter "oder soweit die in § 18 Abs. 4 genannten Fahrzeuge" gestrichen und folgender Satz angefügt:
"Soweit die in § 18 Abs. 4 genannten Fahrzeuge amtliche Kennzeichen führen, deren Beschriftung entgegen der Regelung in § 60 Abs. 1 Satz 2 schwarz auf weißem Grund ist, kann es dabei verbleiben, bis aus anderem Anlaß die Kennzeichenschilder zu ändern sind."

e) Nach der Übergangsvorschrift "§ 60 Abs. 1 Satz 2 (grüne amtliche Kennzeichen)" wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
"**§ 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1** (Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung der Euro-Kennzeichen)

ist spätestens ab dem ..... [einsetzen: 1. Tag des vierten auf die Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] auf Kraftfahrzeuge und Anhänger anzuwenden, die von diesem Tag ab erstmals in den Verkehr kommen oder aus anderem Anlaß mit einem neuen Kennzeichen ausgerüstet werden. Kennzeichen, die vor dem ..... [einsetzen: 1. Tag des vierten auf die Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] zugeteilt worden sind und in Form, Größe und Ausgestaltung § 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 und Anlage V in der vor diesem Termin geltenden Fassung entsprechen, gelten weiter."

f) Die Übergangsvorschrift "§ 60 Abs. 1 b (Einführung des Euro-Kennzeichens)" wird aufgehoben.

g) Die Übergangsvorschrift „Zulassung von Fahrzeugen der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost" wird aufgehoben.

h) Der Übergangsvorschrift "Muster 3 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen) und Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen)" wird folgender Satz angefügt:

"Vordrucke, die dem Muster 3 oder dem Muster 4 in der vor dem [einsetzen: 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechen, dürfen aufgebraucht werden."

14. Die Anlage I wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefaßt.

15. Die Anlage II wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefaßt.

16. Die Anlage IV wird wie aus Anhang 3 ersichtlich gefaßt.

17. In der Anlage V auf Seite 1 wird die Angabe "(§ 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1)" durch die Angabe "(§ 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 in der bis zum ..... [einsetzen: 1. Tag des vierten auf die Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung, § 60 Abs. 1 Satz 6)" ersetzt.

18. Die Anlage Va wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Anlage Va "(§ 60 Abs. 1b)" wird durch die Angabe "(§ 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1)" ersetzt.

b) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 8 werden die Wörter „Zulassungsstelle" jeweils durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Stellt ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr fest, daß die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens nach Abschnitt 2.1 oder 2.2 einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist, kann ein zweizeiliges Kennzeichen (verkleinert) nach Abschnitt 2.3 auch für andere als die dort genannten Fahrzeuge zugeteilt werden; dies gilt nicht, wenn durch nachträgliche Änderungen die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich ist."

19. Die Anlage Vb wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 Buchstabe a wird das Wort „Zulassungszeitraum" durch das Wort „Betriebszeitraum" ersetzt.

b) In Abschnitt 2 Satz 2 werden das Wort „Zulassungszeitraum" durch das Wort „Betriebszeitraum" und das Wort „Zulassungszeitraums" durch das Wort „Betriebszeitraums" ersetzt.

c) In Abschnitt 4 wird das Wort „Zulassungszeitraum" durch das Wort „Betriebszeitraum" ersetzt.

d) In Abschnitt 5 wird das Wort „Zulassungszeitraum" durch das Wort „Betriebszeitraum" ersetzt.

20. Die Anlage Vd Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 wird die Angabe „, § 60 Abs. 1 b" gestrichen.
    b) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „Zulassungsstelle" jeweils durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

21. Die Anlage VI wird wie folgt geändert:
    a) Seite 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In der Überschrift werden die Wörter „maschinell angetriebene Krankenfahrstühle" durch die Wörter „motorisierte Krankenfahrstühle" ersetzt.
        bb) In der Musterzeichnung unten wird die Angabe „HUK-Verband 1960" durch die Angabe „GDV 1999" ersetzt.

    b) Auf Seite 3 werden die Ergänzungsbestimmungen wie folgt geändert:
        aa) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
        „Der Buchstabe Q darf nicht verwendet werden."
        bb) In Satz 5 wird die Angabe "herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Bornheimer Straße 180, 53119 Bonn" durch die Angabe "herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin" ersetzt.

22. Die Anlage VII wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift auf Seite 1 werden die Wörter „maschinell angetriebene Krankenfahrstühle" durch die Wörter „motorisierte Krankenfahrstühle" ersetzt.
    b) Auf Seite 2 werden in der zweiten Zeile der Tabelle die Wörter „maschinell angetriebene Krankenfahrstühle" durch die Wörter „motorisierte Krankenfahrstühle" ersetzt.
    c) Auf Seite 4 wird die Angabe "herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Bornheimer Straße 180, 53119 Bonn" durch die Angabe "herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin" ersetzt.

23. In Anlage VIII Abschnitt 2.7 werden die Wörter "Zulassungszeitraums" jeweils durch das Wort "Betriebszeitraums" ersetzt.

24. Die Anlage IX wird wie folgt geändert:
    a) In Abschnitt 1 wird die Angabe "herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1" durch die Angabe "herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin" ersetzt.
    b) Abschnitt 5 wird aufgehoben.

25. Die Anlage IXa wird wie folgt geändert:
    a) In Abschnitt 1 wird die Angabe "RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1" durch die Angabe " RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin" ersetzt.
    b) Abschnitt 5 wird aufgehoben.

    c) Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:
    aa) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle" durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.
    bb) In Satz 2 wird die Angabe „Bundesminister für Verkehr" durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen" ersetzt.

26. In Anlage XV wird die Angabe „RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bornheimer Str. 180, 53129 Bonn" durch die Angabe „RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin" ersetzt.

27. In der Überschrift zu Muster 1d wird die Angabe "(§ 23)" durch die Angabe "(§ 29a Abs. 4)" ersetzt.

28. In Muster 3 Seite 2 ist in Zeile 6 die Angabe „kg“ rechtsbündig vorzunehmen.

29. In Muster 4 Seite 2 ist in Zeile 6 die Angabe "kg" rechtsbündig vorzunehmen.

30. In der Überschrift Muster 6, 7, 8, 9, 10 wird nach der Angabe „8,“ die Angabe „8a,“ eingefügt.

Artikel 2
Änderung der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile

In § 3 Abs.1 der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. August 1998 (BGBl. I S. 2042) geändert worden ist, sind die Wörter „das entweder der Norm EN 29 002 (Ausgabe Dezember 1987) oder einem gleichwertigen Standard entspricht,“ zu streichen.

Artikel 3

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort "Zulassungszeitraum" durch das Wort "Betriebszeitraum" ersetzt.
   b) In Absatz 5 werden die Wörter "oder ausgehändigte" gestrichen.

2. In § 4 Abs. 5 werden die Wörter „oder Ausgabe" gestrichen.

3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort "Zulassungszeitraum" durch das Wort "Betriebszeitraum" ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1und 2 werden die Wörter „Zulassungsstelle" jeweils durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort "Zulassungszeitraum" durch das Wort "Betriebszeitraum" ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsstelle" durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Zulassungszeitraum" durch das Wort „Betriebszeitraum" ersetzt.
   b) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Zulassungszeitraum" durch das Wort „Betriebszeitraum" ersetzt.

6. In § 16 Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe "5 Jahre" durch die Angabe "3 Jahre" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
   „Bei ausländischen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind und entsprechend dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2411/98 des Rates vom 3. November 1998 (ABl. EG Nr. L 299 S. 1) am linken Rand des Kennzeichens das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, ist die Anbringung eines Nationalitätszeichens nach Satz 1 nicht erforderlich."

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
   a) In Nummer 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

      "Das Fahrzeug muß jedoch mindestens verkehrssicher sein; dies ist grundsätzlich anzunehmen, wenn der nächste Termin zur Durchführung der Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung nach dem Ablauf der Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt; ansonsten ist eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung durchzuführen."

   b) In Nummer 3, 5 und 7 werden die Wörter „Zulassungsstelle" jeweils durch das Wort „Zulassungsbehörde" ersetzt.

3. In § 12 werden die Wörter „Im Zollgrenzbezirk haben die Beamten der Grenzzollverwaltung" durch die Wörter „Im grenznahen Raum haben die Beamten des Grenzzolldienstes" ersetzt.

4. Das Muster 1 wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefaßt.

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 werden in der Gebührennummer 124 die Wörter „zur wiederkehrenden Verwendung" gestrichen.

2. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
   a) In der Gebührennummer 221.1 wird das Wort "Zulassungszeitraums" durch das Wort "Betriebszeitraums" ersetzt.
   b) Die Gebührennummer 227 wird wie folgt geändert:
      aa) Das Wort „Zulassungszeitraumes" wird durch das Wort „Betriebszeitraums" ersetzt.
      bb) Folgender Satz wird angefügt:
      "Diese Gebühr erhöht sich bei Ausfertigung eines Fahrzeugscheins für betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtige Fahrzeuge um 2"
   c) In der Gebührennummer 228 wird das Wort "Zulassungszeitraums" durch das Wort "Betriebszeitraums" ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Fünfzehnten Ausnahmeverordnung
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Fünfzehnten Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 28. Februar 1967 (BGBl. I S. 263), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1051) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im übrigen gelten die Vorschriften des § 60 Abs. 1 Satz 5 letzter Halbsatz der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für Kennzeichen der Bundeswehrfahrzeuge entsprechend."

Artikel 7
Aufhebung der Vierundzwanzigsten Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Vierundzwanzigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2508), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2106), wird aufgehoben.

Artikel 8
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 6, 9 Buchstaben a, b, Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe aaa, und Buchstabe d, Nr. 12 Buchstabe a, Nr. 13 Buchstabe e, Nr. 17, 18 Buchstabe a und Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb, Nr. 24, Buchstabe b und Nr. 25, Buchstabe b treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Ort, Datum

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister des Innern

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nr. 14)

"Anlage I
(§ 23 Abs. 2)

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke[1]

a) Gültige Unterscheidungszeichen

A	Augsburg	
	Stadt, Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G
		Gruppe II
		Gruppe IIIb von AA 5000 - AA 9999 bis ZZ 5000 - ZZ 9999
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G
		Gruppe IIIa
		Gruppe IIIb von AA 1000 - AA 4999 bis ZZ 1000 - ZZ 4999
AA	Ostalbkreis in **Aalen**, Kreis	
AB	Aschaffenburg	
	Stadt, Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
		Gruppe II
ABG	Altenburger-Land in **Altenburg**, Kreis	
AC	Aachen, Stadt	
	Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
		Gruppe IIIa
	Aachen in **Würselen**, Kreis	
	Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
		Gruppe II
AIC	Aichach-Friedberg in **Aichach**, Kreis	
AK	Altenkirchen Westerwald, Kreis	

---

[1] Ortsnamen in halbfetter Schrift bezeichnen den Sitz der Zulassungsbehörde. Bei gleichem Unterscheidungszeichen für Stadt- und Landkreis oder Zuteilung besonderer Nummerngruppen für Verwaltungsstellen, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen die Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde selbständig wahrnehmen, sind die zugeteilten Fahrzeugerkennungsnummern besonders angegeben.

AM	Amberg, Stadt	
	Anl. II, Gruppe I	
	auslaufend:	
	Anl. II, Gruppe II	(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)
AN	Ansbach	
	Stadt, Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
		Gruppe II
ANA	Annaberg, Kreis	
AÖ	Altötting, Kreis	
AP	Weimarer-Land in **Apolda**, Kreis	
AS	Amberg-Sulzbach in **Amberg**, Kreis	
ASL	Aschersleben-Staßfurt in **Aschersleben**, Kreis	
ASZ	Aue-Schwarzenberg in **Aue**, Kreis	
AUR	Aurich, Kreis	
AW	Ahrweiler in **Bad Neuenahr-Ahrweiler**, Kreis	
AZ	Alzey-Worms in **Alzey**, Kreis	
AZE	Anhalt-Zerbst in **Coswig**, Kreis	
B	Berlin	
BA	Bamberg	
	Stadt, Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
		Gruppe II
BAD	Baden-Baden, Stadt	
BAR	Barnim in **Eberswalde**, Kreis	
BB	Böblingen, Kreis	
BBG	Bernburg, Kreis	
BC	Biberach, Riß, Kreis	

BGL	Berchtesgadener Land in **Bad Reichenhall**, Kreis
BI	Bielefeld, Stadt
BIR	Birkenfeld Nahe, Kreis Anl. II, Gruppe Ib
	Idar-Oberstein, Stadt Anl. II, Gruppe Ia Gruppe II von AA bis EZ
BIT	Bitburg-Prüm in **Bitburg**, Kreis
BL	Zollernalbkreis in **Balingen**, Kreis
BLK	Burgenlandkreis in **Naumburg**, Kreis
BM	Erftkreis in **Bergheim**, Kreis Anl. II, Gruppen I und IIIa
	Zulassungsbehörde **Hürth** Anl. II, Gruppe II
BN	Bonn, Stadt
BO	Bochum, Stadt
BÖ	Bördekreis in **Oschersleben**, Kreis
BOR	Borken, Kreis
BOT	Bottrop, Stadt
BRA	Wesermarsch in **Brake Unterweser**, Kreis
BRB	Brandenburg, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II
	auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)
BS	Braunschweig, Stadt
BT	Bayreuth Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II

BTF	Bitterfeld, Kreis
BÜS	Konstanz, Kreis, Gemeinde **Büsingen am Hochrhein**
BZ	Bautzen, Kreis
C	Chemnitz, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II **auslaufend:** Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Chemnitzer Land in Glauchau)
CB	Cottbus, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II **auslaufend:** Anl. II,Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde Cottbus, Stadt)
CE	Celle, Kreis
CHA	Cham, Kreis
CLP	Cloppenburg, Kreis
CO	Coburg Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II
COC	Cochem-Zell in **Cochem**, Kreis
COE	Coesfeld, Kreis
CUX	Cuxhaven, Kreis
CW	Calw, Kreis
D	Düsseldorf, Stadt

DA Darmstadt, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

Darmstadt-Dieburg in **Darmstadt**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe III

DAH Dachau, Kreis

DAN Lüchow-Dannenberg in **Lüchow**, Kreis

DAU Daun, Kreis

DBR Bad Doberan, Kreis

DD Dresden, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib, II und IIIb

auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Meißen in Meißen)

DE Dessau, Stadt

DEG Deggendorf, Kreis

DEL Delmenhorst, Stadt

DGF Dingolfing-Landau in **Dingolfing**, Kreis

DH Diepholz, Kreis
Anl. II, Gruppe I

Außenstelle Syke
Anl. II, Gruppe II

DL Döbeln, Kreis

DLG Dillingen a. d. Donau, Kreis

DM Demmin, Kreis

DN Düren, Kreis

DO Dortmund, Stadt

DON Donau-Ries in **Donauwörth**, Kreis

DU Duisburg, Stadt

DÜW Bad Dürkheim Weinstraße, Kreis

DW Weißeritzkreis in **Dippoldiswalde**, Kreis

DZ Delitzsch, Kreis

E Essen, Stadt

EA Eisenach, Stadt

auslaufend:
Anl. II, Gruppen I bis IIIb soweit vom Wartburgkreis für die Stadt Eisenach ausgegeben
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)

EBE Ebersberg, Kreis

ED Erding, Kreis

EE Elbe-Elster in **Bad Liebenwerda**, Kreis

EF Erfurt, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sömmerda)

EI Eichstätt, Kreis

EIC Eichsfeld in **Heiligenstadt**, Kreis

EL Emsland in **Meppen**, Kreis

EM Emmendingen, Kreis

EMD Emden, Stadt

EMS Rhein-Lahn-Kreis in **Bad Ems**, Kreis
Anl. II, Gruppe Ia
Gruppe Ib von AA bis UZ
Gruppe II von AA bis UZ

Lahnstein, Stadt
Anl. II, Gruppe Ib von VA bis ZZ
Gruppe II von VA bis ZZ

EN Ennepe-Ruhr-Kreis in **Schwelm**, Kreis

ER Erlangen, Stadt
Anl. II, Gruppen I und IIIa

auslaufend:
Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Erlangen-Höchstadt in Erlangen)

ERB Odenwaldkreis in **Erbach Odenwald**, Kreis

ERH Erlangen-Höchstadt in **Erlangen**, Kreis

ES Esslingen Neckar, Kreis

ESW Werra-Meißner-Kreis in **Eschwege**, Kreis

EU Euskirchen, Kreis

F Frankfurt/Main, Stadt

FB Wetteraukreis in **Friedberg Hessen**, Kreis

FD Fulda, Kreis

FDS Freudenstadt, Kreis

FF Frankfurt (Oder), Stadt

FFB Fürstenfeldbruck, Kreis

FG Freiberg, Kreis

FL Flensburg, Stadt
Anl. II, Gruppe I

auslaufend:
Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg, Dienststelle Flensburg)

FN Bodenseekreis in **Friedrichshafen**, Kreis

FO Forchheim, Kreis

FR Freiburg Breisgau, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999

Breisgau-Hochschwarzwald in **Freiburg Breisgau**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999

FRG Freyung-Grafenau in **Freyung**, Kreis

FRI Friesland in **Jever**, Kreis

FS Freising, Kreis

FT Frankenthal Pfalz, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia, II und III

auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Dürkheim)

FÜ Fürth
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa

G Gera, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Greiz)

GAP Garmisch-Partenkirchen, Kreis

GC Chemnitzer Land in **Glauchau**, Kreis

GE Gelsenkirchen, Stadt

GER Germersheim, Kreis

GF Gifhorn, Kreis

GG Groß-Gerau, Kreis

GI	Gießen, Kreis	
GL	Rheinisch-Bergischer-Kreis in **Bergisch Gladbach**, Kreis	
GM	Oberbergischer Kreis in **Gummersbach**, Kreis	
GÖ	Göttingen	
	Stadt, Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, O, Q
		Gruppe IIIa
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G, O, Q
		Gruppe II
GP	Göppingen, Kreis	
GR	Görlitz, Stadt	
	Anl. II, Gruppen Ib und II	
	auslaufend:	
	Anl. II, Gruppen Ia und IIIa	(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises in Niesky)
GRZ	Greiz, Kreis	
GS	Goslar, Kreis	
GT	Gütersloh, Kreis	
GTH	Gotha, Kreis	
GÜ	Güstrow, Kreis	
GZ	Günzburg, Kreis	
H	Hannover	
	Stadt, Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
		Gruppe II
		Gruppe IIIb Buchstaben BA bis BZ, FA bis FZ, GA bis GZ
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
		Gruppe IIIa
		Gruppe IIIb ausgenommen Buchstaben BA bis BZ, FA bis FZ, GA bis GZ
HA	Hagen, Stadt	
HAL	Halle, Stadt	

HAM	Hamm, Stadt
HAS	Haßberge in **Haßfurt**, Kreis
HB	Hansestadt Bremen Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Bremen-Nord in **Bremen-Vegesack** Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Bremerhaven, Stadt Anl. II, Gruppe IIIa
HBN	Hildburghausen, Kreis
HBS	Halberstadt, Kreis
HD	Heidelberg, Stadt Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa Rhein-Neckar-Kreis in **Heidelberg**, Kreis Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIb
HDH	Heidenheim Brenz, Kreis
HE	Helmstedt, Kreis
HEF	Hersfeld-Rotenburg in **Bad Hersfeld**, Kreis
HEI	Dithmarschen in **Heide/Holstein**, Kreis
HER	Herne, Stadt
HF	Herford in **Kirchlengern**, Kreis
HG	Hochtaunuskreis in **Bad Homburg vor der Höhe**, Kreis
HGW	Hansestadt Greifswald
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
HI	Hildesheim, Kreis
HL	Hansestadt Lübeck
HM	Hameln-Pyrmont in **Hameln**, Kreis

HN Heilbronn, Neckar
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999

HO Hof
Stadt, Anl. II, Gruppe I einschließlich Buchstabe F
von F 100 bis F 999
ausgenommen:
Buchstabe B
Buchstabe F von F1 bis F 99 und
von AF 1 bis ZF 99
Buchstabe G

Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstabe B
Buchstabe F von F1 bis F 99 und
von AF 1 bis ZF 99
Buchstabe G
Gruppe II

HOL Holzminden, Kreis

HOM Saarpfalz-Kreis in **Homburg Saar**, Kreis

HP Bergstraße in **Heppenheim Bergstraße**, Kreis

HR Schwalm-Eder-Kreis in **Homberg**, Kreis

HRO Hansestadt Rostock

HS Heinsberg, Kreis

HSK Hochsauerlandkreis in **Meschede**, Kreis

HST Hansestadt Stralsund
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben B und G
Gruppe Ib
Gruppe II

auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben B und G
Gruppe IIIa
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)

HU Main-Kinzig-Kreis in **Hanau**, Kreis

HVL Havelland in **Rathenow**, Kreis

HWI Hansestadt Wismar

HX Höxter, Kreis

HY Hoyerswerda, Stadt

auslaufend:
Anl. II, Gruppen I bis IIIb soweit vom Kreis Hoyerswerda ausgegeben (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kamenz in Kamenz)

IGB St. Ingbert, Stadt

IK Ilm-Kreis in **Arnstadt**, Kreis

IN Ingolstadt, Stadt
Anl. II, Gruppen I und IIIa

auslaufend:
Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt)

IZ Steinburg in **Itzehoe**, Kreis

J Jena, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzlandkreises in Eisenberg)

JL Jerichower Land in **Burg**, Kreis

K Köln, Stadt

KA Karlsruhe
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999

KB Waldeck-Frankenberg in **Korbach**, Kreis

KC Kronach, Kreis

KE Kempten (Allgäu), Stadt
Anl. II, Gruppe I

auslaufend:
Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberallgäu, Dienststelle Kempten)

KEH Kelheim, Kreis

KF Kaufbeuren, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa

auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Kaufbeuren)

KG Bad Kissingen, Kreis

KH Bad Kreuznach
Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II

KI Kiel, Stadt

KIB Donnersbergkreis in **Kirchheimbolanden**, Kreis

KL Kaiserslautern
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

KLE Kleve, Kreis

KM Kamenz, Kreis

KN Konstanz, Kreis

KO Koblenz, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe I a Buchstaben A, C, E, H, J, P, R, S, W, X, Y jeweils von 1 bis 9
Buchstaben D, L, N, T, U, V, Z jeweils von 1 bis 99
Gruppe II
Gruppe IIIb

auslaufend:
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe I a ausgenommen Buchstaben A, C, E, H, J, P, R, S, W, X, Y jeweils von 1 bis 9
ausgenommen Buchstaben D, L, N, T, U, V, Z jeweils von 1 bis 99
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz in Koblenz)
Anl. II, Gruppe IIIa von A 1000 bis R 9999
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen)
Anl. II, Gruppe IIIa von S 1000 bis Z 9999
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde in Andernach)

KÖT Köthen, Kreis

KR Krefeld, Stadt

KS Kassel
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe III

KT Kitzingen, Kreis

KU Kulmbach, Kreis

KÜN Hohenlohekreis in **Künzelsau**, Kreis

KUS Kusel, Kreis

KYF Kyffhäuserkreis in **Sondershausen**, Kreis

L Leipzig, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben B, F
jeweils von 1 bis 999
Gruppe Ib Buchstaben B, F, G
von AB 1 bis TG 99
Gruppe II Buchstaben B, F, G
von AB 100 bis TG 999
Gruppe IIIa von H 1000 bis T 9999
Gruppe IIIb von AA 1000 bis TZ 9999

Leipziger Land in **Leipzig**, Kreis
Anl. II, Gruppe Ib Buchstaben B, F, G
von UB 1 bis ZG 99
Gruppe II Buchstaben B, F, G
von UB 100 bis ZG 999
Gruppe IIIa von U 1000 bis Z 9999
Gruppe IIIb von UA 1000 bis ZZ 9999

LA Landshut
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

LAU Nürnberger Land in **Lauf a. d. Pegnitz**, Kreis

LB Ludwigsburg, Kreis

LD Landau, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia und III

auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ib und II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)

LDK Lahn-Dill-Kreis in **Wetzlar**, Kreis

LDS Dahme-Spreewald in **Königs Wusterhausen**, Kreis

LER Leer in **Leer (Ostfriesland)**, Kreis

LEV Leverkusen, Stadt

LG Lüneburg, Kreis

LI Lindau (Bodensee), Kreis

LIF Lichtenfels, Kreis

LIP Lippe in **Detmold**, Kreis

LL	Landsberg a. Lech, Kreis
LM	Limburg-Weilburg in **Limburg Lahn**, Kreis
LÖ	Lörrach, Kreis
LOS	Oder-Spree in **Beeskow**, Kreis
LU	Ludwigshafen Rhein Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa
LWL	Ludwigslust, Kreis
M	München Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Gruppe IIIb Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa
MA	Mannheim, Stadt Anl. II, Gruppe II **auslaufend:** Nummerngruppen A 1 bis N 999, AA 1 bis NZ 99 und A 1000 bis N 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Mannheim) Nummerngruppen P 1 bis Z 999, PA 1 bis ZZ 99 und P 1000 bis Z 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Weinheim a. d. Bergstraße)
MB	Miesbach, Kreis
MD	Magdeburg, Stadt
ME	Mettmann, Kreis
MEI	Meißen, Kreis
MEK	Mittlerer Erzgebirgskreis in **Marienberg**, Kreis
MG	Mönchengladbach, Stadt

MH Mülheim a. d. Ruhr, Stadt

MI Minden-Lübbecke in **Minden**, Kreis

MIL Miltenberg, Kreis

MK Märkischer Kreis in **Lüdenscheid**, Kreis
Anl. II, Gruppen Ia und III

Zulassungsbehörde **Iserlohn**
Anl. II, Gruppen Ib und II

ML Mansfelder Land in **Eisleben**, Kreis

MM Memmingen, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia und II

auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unterallgäu, Dienststelle Memmingen)

MN Unterallgäu in **Mindelheim**, Kreis

MOL Märkisch-Oderland in **Bad Freienwalde**, Kreis

MOS Neckar-Odenwald-Kreis in **Mosbach**, Kreis

MQ Merseburg-Querfurt in **Merseburg**, Kreis

MR Marburg-Biedenkopf in **Marburg Lahn**, Kreis

MS Münster, Stadt

MSP Main-Spessart in **Karlstadt**, Kreis

MST Mecklenburg-Strelitz in **Neustrelitz**, Kreis

MTK Main-Taunus-Kreis in **Hofheim am Taunus**, Kreis

MTL Muldentalkreis in **Grimma**, Kreis

MÜ Mühldorf a. Inn, Kreis

MÜR Müritz in **Waren**, Kreis

MW Mittweida, Kreis

MYK Mayen-Koblenz in **Koblenz**, Kreis und
Andernach, Stadt

MZ Mainz, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

Mainz-Bingen in **Bingen**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von LA 1000 bis ZZ 9999

MZG Merzig-Wadern in **Merzig Saar**, Kreis

N Nürnberg, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G
Gruppe II

auslaufend:
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)

NB Neubrandenburg, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib, II und IIIa

auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ia (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz)

ND Neuburg-Schrobenhausen in **Neuburg a. d. Donau**, Kreis

NDH Nordhausen, Kreis

NE Neuss, Kreis

NEA Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in **Neustadt a. d. Aisch**, Kreis

NES Rhön-Grabfeld in **Bad Neustadt a. d. Saale**, Kreis

NEW Neustadt a. d. Waldnaab, Kreis

NF Nordfriesland in **Husum**, Kreis

NI Nienburg Weser, Kreis

NK Neunkirchen Saar, Kreis

NM Neumarkt i. d. OPf., Kreis

NMS Neumünster, Stadt

NOH Grafschaft Bentheim in **Nordhorn**, Kreis

NOL Niederschlesischer Oberlausitzkreis in **Niesky**, Kreis

NOM Northeim, Kreis

NR Neuwied Rhein
Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II

NU Neu-Ulm, Kreis

NVP Nordvorpommern in **Grimmen**, Kreis

NW Neustadt Weinstraße, Stadt
Anl. II, Gruppen I und III

auslaufend:
Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Dürkheim)

NWM Nordwestmecklenburg in **Grevesmühlen**, Kreis

OA Oberallgäu in **Sonthofen**, Kreis

OAL Ostallgäu in **Marktoberdorf**, Kreis

OB Oberhausen, Stadt

OD Stormarn in **Bad Oldesloe**, Kreis

OE Olpe, Kreis

OF Offenbach am Main
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb

OG Ortenaukreis in **Offenburg**, Kreis

OH Ostholstein in **Eutin**, Kreis

OHA Osterode Harz, Kreis

OHV Oberhavel in **Oranienburg**, Kreis

OHZ Osterholz in **Osterholz-Scharmbeck**, Kreis

OK Ohrekreis in **Haldensleben**, Kreis

OL Oldenburg/Oldenburg, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, Q
Gruppe II

Oldenburg/Oldenburg in **Wildeshausen**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa

OPR Ostprignitz-Ruppin in **Neuruppin**, Kreis

OS Osnabrück
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

OSL Oberspreewald-Lausitz in **Senftenberg**, Kreis

OVP Ostvorpommern in **Anklam**, Kreis

P Potsdam, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)

PA Passau
Stadt, Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben I, O, Q
Gruppe Ib
Gruppe II

PAF Pfaffenhofen a. d. Ilm, Kreis

PAN Rottal-Inn in **Pfarrkirchen**, Kreis

PB Paderborn, Kreis

PCH Parchim, Kreis

PE Peine, Kreis

PF Pforzheim, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
Enzkreis in **Pforzheim**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999

PI Pinneberg, Kreis

PIR Sächsische Schweiz in **Pirna**, Kreis

PL Plauen, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)

PLÖ Plön Holstein, Kreis

PM Potsdam-Mittelmark in **Belzig**, Kreis

PR Prignitz in **Perleberg**, Kreis

PS Pirmasens
Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II

QLB Quedlinburg, Kreis

R Regensburg
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa

RA Rastatt, Kreis

RD Rendsburg-Eckernförde in **Rendsburg**, Kreis

RE Recklinghausen in **Marl**, Kreis

REG Regen, Kreis

RG	Riesa-Großenhain in **Großenhain**, Kreis
RH	Roth, Kreis
RO	Rosenheim Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II
ROW	Rotenburg (Wümme), Kreis Anl. II, Gruppen I und II Nebenstelle Bremervörde Anl. II, Gruppe IIIa
RS	Remscheid, Stadt
RT	Reutlingen, Kreis
RÜD	Rheingau-Taunus-Kreis in **Bad Schwalbach**, Kreis
RÜG	Rügen in **Bergen**, Kreis
RV	Ravensburg, Kreis
RW	Rottweil, Kreis
RZ	Herzogtum Lauenburg in **Ratzeburg**, Kreis
S	Stuttgart, Stadt
SAD	Schwandorf, Kreis
SAW	Altmarkkreis Salzwedel in **Salzwedel**, Kreis
SB	Saarbrücken, Stadt und Stadtverband außer Völklingen, Stadt (VK)
SBK	Schönebeck, Kreis
SC	Schwabach, Stadt Anl. II, Gruppen Ia und IIIa **auslaufend:** Anl. II, Gruppen Ib und II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Roth)

SDL	Stendal, Kreis
SE	Segeberg in **Bad Segeberg**, Kreis
SFA	Soltau-Fallingbostel in **Fallingbostel**, Kreis
SG	Solingen, Stadt
SGH	Sangerhausen, Kreis
SHA	Schwäbisch Hall, Kreis
SHG	Schaumburg in **Stadthagen**, Kreis
SHK	Saale-Holzlandkreis in **Eisenberg**, Kreis
SHL	Suhl, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II **auslaufend:** Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hildburghausen)
SI	Siegen-Wittgenstein in **Siegen**, Kreis
SIG	Sigmaringen, Kreis
SIM	Rhein-Hunsrück-Kreis in **Simmern**, Kreis
SK	Saalkreis in **Halle**, Kreis
SL	Schleswig-Flensburg in **Schleswig**, Kreis
SLF	Saalfeld-Rudolstadt in **Saalfeld**, Kreis
SLS	Saarlouis, Kreis
SM	Schmalkalden-Meiningen in **Meiningen**, Kreis
SN	Schwerin, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II **auslaufend:** Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim)
SO	Soest, Kreis
SÖM	Sömmerda, Kreis

SOK Saale-Orla-Kreis in **Oberböhmsdorf**, Kreis

SON Sonneberg, Kreis

SP Speyer, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben B, F, G, I, O, Q,
Gruppen Ib, II und III

auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigshafen Rhein)

SPN Spree-Neiße in **Forst**, Kreis

SR Straubing, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa

Straubing-Bogen in **Straubing**, Kreis
Anl. II, Gruppen Ib und II

ST Steinfurt, Kreis

STA Starnberg, Kreis

STD Stade, Kreis

STL Stollberg, Kreis

SU Rhein-Sieg-Kreis in **Siegburg**, Kreis

SÜW Südliche Weinstraße in **Landau**, Kreis

SW Schweinfurt
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

SZ Salzgitter, Stadt

TBB Main-Tauber-Kreis in **Tauberbischofsheim**, Kreis

TF Teltow-Fläming in **Zossen**, Kreis

TIR Tirschenreuth, Kreis

TO Torgau-Oschatz in **Torgau**, Kreis

TÖL Bad Tölz-Wolfratshausen in **Bad Tölz**, Kreis

TR Trier, Stadt
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa

Trier-Saarburg in **Trier**, Kreis
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

TS Traunstein, Kreis

TÜ Tübingen, Kreis

TUT Tuttlingen, Kreis

UE Uelzen, Kreis

UER Uecker-Randow in **Pasewalk**, Kreis

UH Unstrut-Hainich-Kreis in **Mühlhausen**, Kreis

UL Ulm Donau, Stadt
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
Alb-Donau-Kreis in **Ulm Donau**, Kreis
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999

UM Uckermark in **Prenzlau**, Kreis

UN Unna, Kreis

V Vogtlandkreis in **Plauen**, Kreis

VB Vogelsbergkreis in **Lauterbach Hessen**, Kreis

VEC Vechta, Kreis

VER Verden in **Verden Aller**, Kreis

VIE Viersen, Kreis

VK Völklingen, Stadt

VS	Schwarzwald-Baar-Kreis in **Villingen-Schwenningen**, Kreis
W	Wuppertal, Stadt
WAF	Warendorf, Kreis
WAK	Wartburgkreis in **Bad Salzungen**, Kreis
WB	Wittenberg, Kreis
WE	Weimar, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II **auslaufend:** Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weimarer-Land in Apolda)
WEN	Weiden i. d. OPf., Stadt
WES	Wesel, Kreis
WF	Wolfenbüttel, Kreis
WHV	Wilhelmshaven, Stadt
WI	Wiesbaden, Stadt
WIL	Bernkastel-Wittlich in **Wittlich**, Kreis
WL	Harburg in **Winsen Luhe**, Kreis
WM	Weilheim-Schongau in **Weilheim i. OB.**, Kreis
WN	Rems-Murr-Kreis in **Waiblingen**, Kreis
WND	St. Wendel, Kreis
WO	Worms, Stadt
WOB	Wolfsburg, Stadt
WR	Wernigerode, Kreis
WSF	Weißenfels, Kreis
WST	Ammerland in **Westerstede**, Kreis

WT Waldshut in **Waldshut-Tiengen**, Kreis

WTM Wittmund, Kreis

WÜ Würzburg
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von AA 1000 bis NZ 9999
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa

WUG Weißenburg-Gunzenhausen in **Weißenburg i. Bay.**, Kreis

WUN Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Kreis

WW Westerwald in **Montabaur**, Kreis

Z Zwickau, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II

Zwickauer Land in **Werdau**, Kreis
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa

ZI Löbau-Zittau in **Zittau**, Kreis

ZW Zweibrücken, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia, II und III

auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Pirmasens in Pirmasens)

b) **Noch gültige Unterscheidungszeichen, die - bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen - nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen**

AE Auerbach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)

AH Ahaus, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Borken in Borken)

AIB Bad Aibling, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rosenheim, Dienststelle Bad Aibling)

AL Altena, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid)

ALF Alfeld Leine, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hildesheim, Außenstelle Alfeld)

ALS Vogelsbergkreis in **Alsfeld Oberhessen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogelsbergkreises, Dienststelle Alsfeld)

ALZ Alzenau i. UFr., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aschaffenburg, Dienststelle Alzenau i. UFr.)

ANG Angermünde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)

ANK Ostvorpommern in **Anklam**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)

APD Apolda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weimarer-Land in Apolda)

AR Arnsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)

ARN Arnstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ilm-Kreises in Arnstadt)

ART Artern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen)

ASD Aschendorf-Hümmling in **Papenburg-Aschendorf**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland, Außenstelle Papenburg-Aschendorf)

AT Altentreptow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Demmin in Demmin)

AU Aue, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aue-Schwarzenberg in Aue)

BCH Buchen Odenwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises, Dienststelle Buchen)

BE Beckum, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Warendorf, Dienststelle Beckum)

BED Brand-Erbisdorf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freiberg in Freiberg)

BEI Beilngries, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt in Eichstätt)

BEL Belzig, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)

BER Bernau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Barnim in Eberswalde)

BF Steinfurt in **Burgsteinfurt**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Steinfurt in Steinfurt)

BGD Berchtesgaden, Kreis
(Abwicklung der Erkennungsnummern A 1 bis Z 999 durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall;
Abwicklung der Erkennungsnummern AA 1 bis ZZ 99 durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Berchtesgaden)

BH Bühl Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rastatt, Dienststelle Bühl Baden)

BID Biedenkopf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Marburg-Biedenkopf, Dienststelle Biedenkopf)

BIN Bingen/Rhein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mainz-Bingen, Dienststelle Bingen)

BIW Bischofswerda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bautzen in Bautzen)

BK Backnang, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rems-Murr-Kreises, Dienststelle Backnang)

BKS Bernkastel in **Bernkastel-Kues**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bernkastel-Wittlich, Dienststelle Bernkastel-Kues)

BLB Wittgenstein in **Berleburg**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in Siegen)

BNA Borna, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Leipziger Land in Leipzig)

BOG Bogen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Bogen)

BOH Bocholt, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Borken in Borken)

BR Bruchsal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Karlsruhe, Dienststelle Bruchsal)

BRG Burg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Jerichower Land in Burg)

BRI Brilon, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)

BRK Bad Brückenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Bad Brückenau)

BRL Blankenburg in **Braunlage**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Goslar in Goslar)

BRV Bremervörde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde)

BSB Bersenbrück, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)

BSK Beeskow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)

BU Burgdorf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hannover in Hannover)

BÜD Büdingen Oberhessen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wetteraukreises, Dienststelle Büdingen)

BÜR Büren, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Paderborn in Paderborn)

BÜZ Bützow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Güstrow in Güstrow)

BUL Burglengenfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)

BZA Bergzabern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)

CA Calau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg)

CAS Castrop-Rauxel, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Recklinghausen in Marl)

CLZ Zellerfeld in **Clausthal-Zellerfeld**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Goslar in Goslar)

CR Crailsheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwäbisch Hall, Dienststelle Crailsheim)

DI Dieburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Darmstadt-Dieburg, Dienststelle Dieburg)

DIL Dillkreis in **Dillenburg**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises, Dienststelle Dillenburg)

DIN Dinslaken, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wesel in Wesel)

DIZ Unterlahnkreis in **Diez**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)

DKB Dinkelsbühl, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Dinkelsbühl)

DS Donaueschingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises, Dienststelle Donaueschingen)

DT Lippe in **Detmold**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lippe in Detmold)

DUD Duderstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Göttingen in Göttingen)

EB Eilenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Delitzsch in Delitzsch)

EBN Ebern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Haßberge, Dienststelle Ebern)

EBS Ebermannstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Forchheim in Forchheim)

ECK Eckernförde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde)

EG Eggenfelden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rottal-Inn in Pfarrkirchen)

EH Eisenhüttenstadt, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)

EHI Ehingen Donau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Alb-Donau-Kreises, Dienststelle Ehingen)

EIH Eichstätt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt in Eichstätt)

EIL Eisleben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mansfelder Land in Eisleben)

EIN Einbeck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Northeim, Dienststelle Einbeck)

EIS Eisenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzlandkreises in Eisenberg)

ERK Erkelenz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Heinsberg in Heinsberg)

ESA Eisenach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)

ESB Eschenbach i. d. OPf., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Eschenbach i. d. OPf.)

EUT Eutin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostholstein in Eutin)

EW Eberswalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Barnim in Eberswalde)

FAL Fallingbostel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soltau-Fallingbostel in Fallingbostel)

FDB Friedberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aichach-Friedberg, Dienststelle Friedberg)

FEU Feuchtwangen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Feuchtwangen)

FH Main-Taunus-Kreis in **Frankfurt Main-Höchst**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus)

FI Finsterwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)

FKB Frankenberg Eder, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldeck-Frankenberg, Dienststelle Frankenberg)

FLÖ Flöha, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freiberg in Freiberg)

FOR Forst, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)

FRW Bad Freienwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland in Bad Freienwalde)

FTL Freital, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Weißeritzkreises in Dippoldiswalde)

FÜS Füssen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Füssen)

FW Fürstenwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)

FZ Fritzlar-Homberg in **Fritzlar**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Fritzlar)

GA Gardelegen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel in Salzwedel)

GAN Gandersheim in **Bad Gandersheim**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Northeim in Northeim)

GD Schwäbisch Gmünd, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ostalbkreises, Dienststelle Schwäbisch Gmünd)

GDB Gadebusch, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)

GEL Geldern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kleve, Dienststelle Geldern)

GEM Gemünden a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)

GEO Gerolzhofen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schweinfurt, Dienststelle Gerolzhofen)

GHA Geithain, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Leipziger Land in Leipzig)

GHC Gräfenhainichen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wittenberg in Wittenberg)

GK Geilenkirchen-Heinsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Heinsberg in Heinsberg)

GLA Gladbeck, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Recklinghausen in Marl)

GMN Grimmen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)

GN Gelnhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Gelnhausen)

GNT Genthin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Jerichower Land in Burg)

GOA Sankt Goar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern)

GOH Sankt Goarshausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)

GRA Grafenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freyung-Grafenau, Dienststelle Grafenau)

GRH Großenhain, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Riesa-Großenhain in Großenhain)

GRI Griesbach i. Rottal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Griesbach i. Rottal)

GRM Grimma, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Muldentalkreises in Grimma)

GRS Gransee, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberhavel in Oranienburg)

GUB Guben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)

GUN Gunzenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weißenburg-Gunzenhausen, Dienststelle Gunzenhausen)

GV Grevenbroich, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neuss, Dienststelle Grevenbroich)

GVM Grevesmühlen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)

GW Greifswald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)

HAB Hammelburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Hammelburg)

HC Hainichen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mittweida in Mittweida)

HCH Hechingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Zollernalbkreises, Dienststelle Hechingen)

HDL Haldensleben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ohrekreises in Haldensleben)

HEB Hersbruck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)

HET Hettstedt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mansfelder Land in Eisleben)

HGN Hagenow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigslust in Ludwigslust)

HHM Hohenmölsen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weißenfels in Weißenfels)

HIG Heiligenstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichsfeld in Heiligenstadt)

HIP Hilpoltstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Roth, Dienststelle Hilpoltstein)

HMÜ Münden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Göttingen in Göttingen)

HÖS Höchstadt a. d. Aisch, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch)

HOG Hofgeismar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kassel, Dienststelle Hofgeismar)

HOH Hofheim i. UFr., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Haßberge, Dienststelle Hofheim i. UFr.)

HOR Horb Neckar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freudenstadt, Dienststelle Horb)

HOT Hohenstein-Ernstthal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Chemnitzer Land in Glauchau)

HÜN Hünfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Fulda, Dienststelle Hünfeld)

HUS Husum, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)

HW Halle, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gütersloh in Gütersloh)

HZ Herzberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)

IL Ilmenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ilm-Kreises in Arnstadt)

ILL Illertissen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neu-Ulm, Dienststelle Illertissen)

IS Iserlohn, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Iserlohn)

JB Jüterbog, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)

JE Jessen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wittenberg in Wittenberg)

JEV Friesland in **Jever**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Friesland in Jever)

JÜL Jülich, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Düren in Düren)

KAR Main-Spessart in **Karlstadt**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)

KEL Kehl, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Kehl)

KEM Kemnath, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Tirschenreuth, Dienststelle Kemnath)

KK Kempen-Krefeld in **Kempen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Viersen in Viersen)

KLZ Klötze, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel in Salzwedel)

KÖN Königshofen i. Grabfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Königshofen i. Grabfeld)

KÖZ Kötzting, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Kötzting)

KRU Krumbach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Günzburg, Dienststelle Krumbach)

KW Königs Wusterhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)

KY Kyritz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)

L Lahn-Dill-Kreis in **Wetzlar**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gießen in Gießen für Kennzeichen der Anlage II
Gruppe Ia von A 1 bis N 999
Gruppe Ib von KA 1 bis LZ 99
Gruppe II von KA 100 bis LZ 999
Gruppe IIIa von A 1000 bis D 9999
und
Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar für Kennzeichen der Anlage II
Gruppe Ia von P 1 bis Z 999
Gruppe Ib von AA 1 bis JZ 99
von MA 1 bis ZZ 99
Gruppe II von AA 100 bis JZ 999
von MA 100 bis ZZ 999
Gruppe IIIa von E 1000 bis E 9999;
ausgenommen sind in allen Gruppen Kombinationen mit den Buchstaben B, F und G)

LAN Landau a. d. Isar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dingolfing-Landau, Dienststelle Landau)

LAT Vogelsbergkreis in **Lauterbach Hessen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogelsbergkreises in Lauterbach)

LBS Lobenstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmsdorf)

LBZ Lübz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim in Parchim)

LC Luckau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)

LE Lemgo, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lippe in Detmold)

LEO Leonberg Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Böblingen, Dienststelle Leonberg)

LF Laufen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Laufen)

LH Lüdinghausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Coesfeld in Coesfeld)

LIB Bad Liebenwerda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)

LIN Lingen in **Lingen (Ems)**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland, Dienststelle Lingen)

LK Lübbecke, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke, Dienstelle Lübbecke)

LN Lübben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)

LÖB Löbau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Löbau-Zittau in Zittau)

LOH Lohr a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Lohr a. Main)

LP Lippstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soest in Soest)

LR Lahr Schwarzwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Lahr)

LS Märkischer Kreis in **Lüdenscheid**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in
Lüdenscheid Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Iserlohn Anl. II, Gruppen Ib und II)

LSZ Bad Langensalza, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises in Mühlhausen)

LÜD Lüdenscheid, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid)

LÜN Lünen, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unna, Dienststelle Lünen)

LUK Luckenwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)

MAB Marienberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Mittleren Erzgebirgskreises in Marienberg)

MAI Mainburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kelheim, Dienststelle Mainburg)

MAK Marktredwitz, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Marktredwitz)

MAL Mallersdorf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Mallersdorf)

MAR Marktheidenfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Marktheidenfeld)

MC Malchin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Demmin in Demmin)

MED Süderdithmarschen in **Meldorf Holstein**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide/Holstein)

MEG Melsungen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Melsungen)

MEL Melle, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)

MEP Meppen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland in Meppen)

MER Merseburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Merseburg-Querfurt in Merseburg)

MES Hochsauerlandkreis in **Meschede**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)

MET Mellrichstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Mellrichstadt)

MGH Bad Mergentheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Tauber-Kreises, Dienstelle Bad Mergentheim)

MGN Meiningen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schmalkalden-Meiningen in Meiningen)

MHL Mühlhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises in Mühlhausen)

MO Moers, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wesel in Wesel)

MOD Ostallgäu in **Marktoberdorf**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu in Marktoberdorf)

MON Monschau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aachen in Würselen)

MT Westerwald in **Montabaur**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Westerwald in Montabaur)

MÜB Münchberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)

MÜL Müllheim Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Müllheim)

MÜN Münsingen Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Reutlingen, Dienststelle Münsingen)

MY Mayen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz,
Dienststelle Mayen Anl. II, Gruppen Ia und II
Dienststelle Andernach Anl. II, Gruppe Ib)

NAB Nabburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)

NAI Naila, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)

NAU Nauen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Havelland in Rathenow)

NEB Nebra, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)

NEC Neustadt b. Coburg, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Coburg, Dienststelle Neustadt b. Coburg)

NEN Neunburg vorm Wald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)

NEU Hochschwarzwald in **Titisee-Neustadt im Schwarzwald**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Titisee-Neustadt)

NH Neuhaus, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sonneberg in Sonneberg)

NIB Süd Tondern in **Niebüll Schleswig**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)

NMB Naumburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)

NÖ Nördlingen, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen)

NOR Norden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aurich, Außenstelle Norden)

NP Neuruppin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)

NRÜ Neustadt am Rübenberge, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hannover in Hannover)

NT Nürtingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Esslingen, Dienststelle Nürtingen)

NY Niesky, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises in Niesky)

NZ Neustrelitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz)

OBB Obernburg a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Miltenberg, Dienststelle Obernburg a. Main)

OBG Osterburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Stendal in Stendal)

OC Bördekreis in **Oschersleben**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bördekreises in Oschersleben)

OCH Ochsenfurt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Würzburg, Dienststelle Ochsenfurt)

ÖHR Öhringen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hohenlohekreises, Dienststelle Öhringen)

OLD Oldenburg/Holstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostholstein in Eutin)

OP Rhein-Wupperkreis in **Opladen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises in Bergisch Gladbach)

OR Oranienburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberhavel in Oranienburg)

OTT Land Hadeln in **Otterndorf**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cuxhaven in Cuxhaven)

OTW Ottweiler, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neunkirchen in Neunkirchen)

OVI Oberviechtach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)

OVL Obervogtland, Kreis in **Klingenthal** und **Oelsnitz**
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)

OZ Oschatz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Torgau-Oschatz in Torgau)

PAR Parsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neumarkt i. d. OPf., Dienststelle Parsberg)

PEG Pegnitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bayreuth, Dienststelle Pegnitz)

PER Perleberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Prignitz in Perleberg)

PK Pritzwalk, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Prignitz in Perleberg)

PN Pößneck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmsdorf)

PRÜ Prüm Eifel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bitburg-Prüm, Dienststelle Prüm)

PW Pasewalk, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)

PZ Prenzlau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)

QFT Querfurt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Merseburg-Querfurt in Merseburg)

RC Reichenbach, Kreis
Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)

REH Rehau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)

REI Berchtesgadener Land in **Bad Reichenhall**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall)

RDG Ribnitz-Damgarten, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)

RI Grafschaft Schaumburg in **Rinteln**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schaumburg in Stadthagen)

RID Riedenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kelheim in Kelheim)

RIE Riesa, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Riesa-Großenhain in Großenhain)

RL Rochlitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mittweida in Mittweida)

RM Röbel/Müritz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Müritz in Waren)

RN Rathenow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Havelland in Rathenow)

ROD Roding, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Roding)

ROF Rotenburg Fulda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Dienststelle Rotenburg)

ROK Rockenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden)

ROL Rottenburg a. d. Laaber, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Landshut, Dienststelle Rottenburg a. d. Laaber)

ROS Rostock, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Doberan in Bad Doberan)

ROT Rothenburg ob der Tauber, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Rothenburg ob der Tauber)

RSL Roßlau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Anhalt-Zerbst in Coswig)

RU Rudolstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld)

RY Rheydt, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Mönchengladbach in Mönchengladbach)

SAB Saarburg Bz. Trier, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Trier-Saarburg, Dienststelle Saarburg)

SÄK Säckingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldshut, Dienststelle Säckingen)

SAN Stadtsteinach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kulmbach in Kulmbach)

SBG Strasburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)

SCZ Schleiz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmsdorf)

SDH Sondershausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen)

SDT Schwedt/Oder, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)

SEB Sebnitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sächsische Schweiz in Pirna)

SEE Seelow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland, Dienststelle Seelow)

SEF Scheinfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Winsheim in Neustadt a. d. Aisch)

SEL Selb, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Selb)

SF Oberallgäu in **Sonthofen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberallgäu in Sonthofen)

SFB Senftenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg)

SFT Staßfurt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aschersleben-Staßfurt in Aschersleben)

SLE Schleiden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Euskirchen, Dienststelle Schleiden)

SLG Saulgau Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sigmaringen, Dienststelle Saulgau)

SLN Schmölln, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Altenburger-Land in Altenburg)

SLÜ Schlüchtern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Schlüchtern)

SLZ Bad Salzungen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)

SMÜ Schwabmünchen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen)

SNH Sinsheim Elsenz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Sinsheim)

SOB Schrobenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neuburg-Schrobenhausen, Dienststelle Schrobenhausen)

SOG Schongau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau)

SOL Soltau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soltau-Fallingbostel, Außenstelle Soltau)

SPB Spremberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)

SPR Springe, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hannover in Hannover)

SRB Strausberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland, Dienststelle Strausberg)

SRO Stadtroda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzlandkreises in Eisenberg)

STB Sternberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim in Parchim)

STE Staffelstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lichtenfels in Lichtenfels)

STH Schaumburg-Lippe in **Stadthagen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schaumburg in Stadthagen)

STO Stockach Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Konstanz, Dienststelle Stockach)

SUL Sulzbach-Rosenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)

SWA Rheingau-Taunus-Kreis in **Bad Schwalbach**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, Dienststelle Bad Schwalbach)

SY Grafschaft Hoya in **Syke**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Diepholz, Außenstelle Syke)

SZB Schwarzenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aue-Schwarzenberg in Aue)

TE Tecklenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Steinfurt, Dienststelle Tecklenburg)

TET Teterow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Güstrow in Güstrow)

TG Torgau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Torgau-Oschatz in Torgau)

TÖN Eiderstedt in **Tönning Nordseebad**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)

TP Templin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)

TT Tettnang Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bodenseekreises, Dienststellen Friedrichshafen, Tettnang und Überlingen)

ÜB Überlingen Bodensee, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bodenseekreises, Dienststellen Friedrichshafen, Tettnang und Überlingen)

UEM Ueckermünde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)

UFF Uffenheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)

USI Usingen, Taunus, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochtaunuskreises, Dienststelle Usingen)

VAI Vaihingen Enz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigsburg, Dienststelle Vaihingen)

VIB Vilsbiburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Landshut, Dienststelle Vilsbiburg)

VIT Viechtach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Regen, Dienststelle Viechtach)

VL Villingen Schwarzwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises in Villingen-Schwenningen)

VOF Vilshofen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Vilshofen)

VOH Vohenstrauß, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Vohenstrauß)

WA Waldeck in **Korbach**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldeck-Frankenberg in Korbach)

WAN Wanne-Eickel, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Herne in Herne)

WAR Warburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Höxter, Dienststelle Warburg)

WAT Wattenscheid, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Bochum in Bochum)

WBS Worbis, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichsfeld in Heiligenstadt)

WD Wiedenbrück, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gütersloh in Gütersloh)

WDA Werdau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Zwickauer Land in Werdau)

WEB Oberwesterwaldkreis in **Westerburg Westerwald**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Westerwald in Montabaur)

WEG Wegscheid, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Wegscheid)

WEL Oberlahnkreis in **Weilburg**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Limburg-Weilburg, Dienststelle Weilburg)

WEM Wesermünde in **Bremerhaven**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cuxhaven, Außenstelle Bremerhaven)

WER Wertingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dillingen a. d. Donau in Dillingen)

WG Wangen Allgäu, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ravensburg, Dienststelle Wangen)

WIS Wismar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)

WIT Witten, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwelm)

WIZ Witzenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Werra-Meißner-Kreises, Dienststelle Witzenhausen)

WK Wittstock, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)

WLG Wolgast, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)

WMS Wolmirstedt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ohrekreises in Haldensleben)

WOH Wolfhagen Bz. Kassel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kassel, Dienststelle Wolfhagen)

WOL Wolfach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Wolfach)

WOR Wolfratshausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Dienststelle Wolfratshausen)

WOS Wolfstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freyung-Grafenau in Freyung)

WRN Waren, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Müritz in Waren)

WS Wasserburg a. Inn, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rosenheim, Dienststelle Wasserburg a. Inn)

WSW Weißwasser, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises in Niesky)

WTL Wittlage, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück, in Osnabrück)

WÜM Waldmünchen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Waldmünchen)

WUR Wurzen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Muldentalkreises in Grimma)

WZ Wetzlar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar)

WZL Wanzleben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bördekreises in Oschersleben)

ZE Zerbst, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Anhalt-Zerbst in Coswig)

ZEL Zell Mosel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cochem-Zell in Cochem)

ZIG Ziegenhain Bz. Kassel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Ziegenhain)

ZP Zschopau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Mittleren Erzgebirgskreises in Marienberg)

ZR Zeulenroda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Greiz in Greiz)

ZS Zossen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)

ZZ Zeitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)"

Anhang 2

(zu Artikel 1 Nr. 15)

„Anlage II

(§ 23 Abs. 2)

Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Erkennungsnummern der Kennzeichen*)

1. Mit Ausnahme der Umlaute Ä, Ö und Ü können alle übrigen Buchstaben des Alphabets jeweils entweder allein oder als Kombination von 2 Buchstaben in der Erkennungsnummer zugeteilt werden. Die Buchstaben I, O und Q dürfen nur in der FE-Schrift nach Abschnitt 1 der Anlage Va ausgestaltet sein.
2. Zwei- und dreistellige Kombinationen von Buchstaben und Ziffern in der Erkennungsnummer dürfen nur solchen Fahrzeugen zugeteilt werden, für die eine längere Erkennungsnummer nicht geeignet ist. Dies gilt insbesondere für Krafträder sowie Importfahrzeuge, bei denen die Anbringung eines anderen, längeren Kennzeichens aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt.

3. Einteilung		Zahl der Fahrzeugerkennungsnummern
Gruppe I**		
a) A 1 - A 999 bis Z 1 - Z 999	= 26 x 999	= 25.974 Fahrzeuge
b) AA 1 - AA 99 bis ZZ 1 - ZZ 99	= 26 x 26 x 99	= 66.924 Fahrzeuge
		92.898 Fahrzeuge
Gruppe II		
Zusätzlich, wenn die Gruppe I nicht ausreicht AA 100 - AA 999 bis ZZ 100 - ZZ 999	= 26 x 26 x 900	= 608.400 Fahrzeuge
		701.298 Fahrzeuge
Gruppe III		
Zusätzlich, wenn die Gruppen I und II nicht ausreichen a) A 1000 - A 9999 bis Z 1000 - Z 9999	= 26 x 9000	= 234.000 Fahrzeuge
		935.298 Fahrzeuge
b) AA 1000 - AA 9999 bis ZZ 1000 - ZZ 9999	= 26 x 26 x 9000	= 6.084.000 Fahrzeuge
		7.019.298 Fahrzeuge

*) Falls wegen gleicher Unterscheidungszeichen für den Stadt- und Landkreis oder zusätzlich eingerichteter Verwaltungsstellen besondere Nummerngruppen zugeteilt sind, sind diese in der Anlage I besonders angegeben.

**) Sofern die Buchstaben B, F, G sowie I, O und Q und Kombinationen mit diesen Buchstaben nach Gruppe I für einen Stadt- oder Landkreis, der bisher nicht über Erkennungsnummern aus der Gruppe I verfügte, zugeteilt wurden, ist dies in der Anlage I besonders angegeben."

Anhang 3

(zu Artikel 1 Nr. 16)

„Anlage IV

(§ 23 Abs. 2)

I. Unterscheidungszeichen der Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane, des Bundesgrenzschutzes, der Bundes-Wasser- und Schiffahrtsverwaltung, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter internationaler Organisationen

A. Bund

BD	Dienstfahrzeuge des Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes, der Bundesregierung und des Bundesverfassungsgerichts (Auskunft: Zulassungsbehörde Berlin; Zulassungsbehörde Bonn, Stadt)
BG	Dienstfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes (Auskunft: Kfz-Zulassungsstelle beim „Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern“ in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde)
BW	Bundes-Wasser- und -Schiffahrtsverwaltung (Auskunft: Wasser- und Schiffahrtsdirektionen)
THW	Dienstfahrzeuge der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (Auskunft: Kfz-Zulassungsstelle beim „Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern“ in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde)
Y	Dienstfahrzeuge der Bundeswehr (Auskunft: Zentrale Militärkraftfahrtstelle - ZMK, Düsseldorf)

B. Länder

B	Berlin Senat und Abgeordnetenhaus, Zulassungsbehörde Berlin
BBL	Brandenburg Landesregierung und Landtag, Zulassungsbehörde Potsdam, Stadt
BWL	Baden-Württemberg Landesregierung und Landtag, Zulassungsbehörde Stuttgart, Stadt
BYL	Bayern Landesregierung und Landtag, Zulassungsbehörde München, Stadt
HB	Freie Hansestadt Bremen Senat und Bürgerschaft, Zulassungsbehörde Bremen, Stadt
HEL	Hessen Landesregierung und Landtag, Zulassungsbehörde Wiesbaden, Stadt
HH	Freie und Hansestadt Hamburg Senat und Bürgerschaft, Zulassungsbehörde Hamburg, Stadt
LSA	Sachsen-Anhalt Landesregierung und Landtag, Zulassungsbehörde Magdeburg, Stadt
LSN	Sachsen Landesregierung und Landtag, Zulassungsbehörde Dresden, Stadt
MVL	Mecklenburg-Vorpommern Landesregierung und Landtag, Zulassungsbehörde Schwerin, Stadt

NL Niedersachsen Landesregierung und Landtag,
Zulassungsbehörde Hannover, Stadt

NRW Nordrhein-Westfalen Landesregierung und Landtag,
Zulassungsbehörde Düsseldorf, Stadt

RPL Rheinland-Pfalz Landesregierung und Landtag,
Zulassungsbehörde Mainz, Stadt

SAL Saarland Landesregierung und Landtag,
Zulassungsbehörde Saarbrücken, Stadt und Stadtverband

SH Schleswig-Holstein Landesregierung und Landtag,
Zulassungsbehörde Kiel, Stadt

THL Thüringen Landesregierung und Landtag,
Zulassungsbehörde Erfurt, Stadt

C. Diplomatisches Corps und bevorrechtigte internationale Organisationen

0 Fahrzeuge des diplomatischen Corps und bevorrechtiger internationaler Organisationen
(Auskunft: Zulassungsbehörde Berlin; Zulassungsbehörde Bonn, Stadt)

II. Sonderkennzeichen

Auf Antrag ist als amtliches Kennzeichen zuzuteilen

1-1 für einen Dienstkraftwagen des Präsidenten des Deutschen Bundestages,
Zulassungsbehörde Berlin."

Drucksache 184/00

Anhang 4

(zu Artikel 4 Nr. 4)

Anhang

„Muster 1
(zu § 7 Abs. 2)

Vorbemerkungen:

Das Kennzeichen besteht aus dem Unterscheidungszeichen, der Erkennungsnummer und dem Ausfuhrmerkzeichen.

Das Unterscheidungszeichen ergibt sich aus § 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Die Erkennungsnummer enthält eine ein- bis dreistellige Zahl und nachfolgend einen Buchstaben; sofern eine solche Erkennungsnummer nicht zugeteilt werden kann, ist eine vierstellige Zahl zulässig.

Anlage Va zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist mit Ausnahme der Vorschriften bezüglich des Euro-Feldes sowie der Abschnitte 1.3 und 2 entsprechend anzuwenden.

Das Ausfuhrmerkzeichen besteht aus einem roten Untergrund (Farbregister RAL 2002, herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin) mit schwarzer Beschriftung (RAL 9005). Die obere Zahl kennzeichnet den Tag, die mittlere Zahl den Monat und die untere Zahl das Jahr, in welchem die Gültigkeit der Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung endet.
Der rote Untergrund darf nicht retroreflektierend sein.

Das Unterscheidungszeichen, die Erkennungsnummer und die Zahlen des Ausfuhrmerkzeichens müssen geprägt sein.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

a) Einzeiliges Kennzeichen

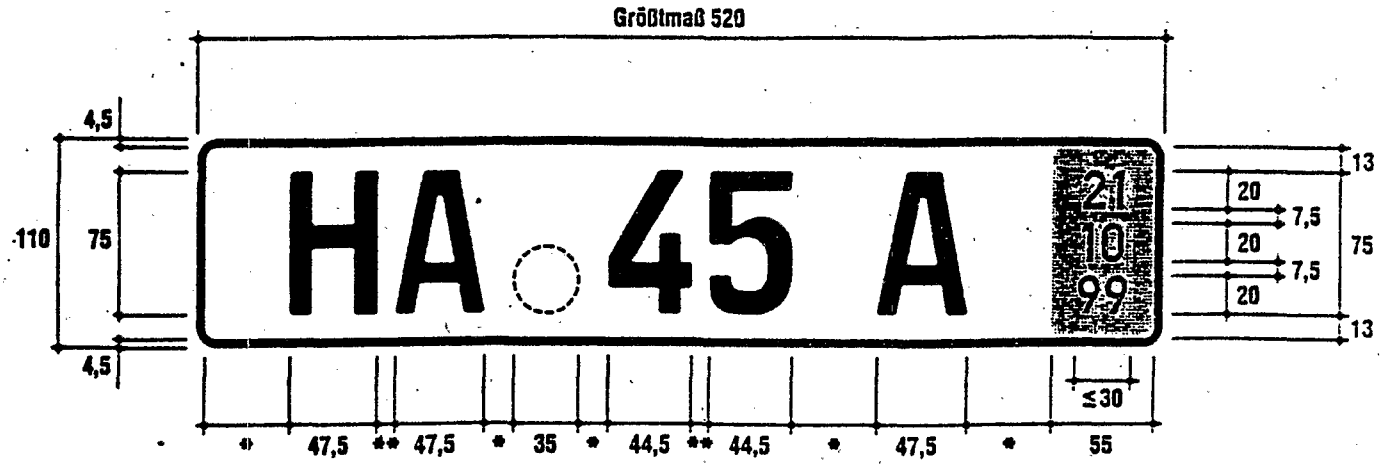

* Mindestmaß 8mm
** 8mm bis 10mm

b) Zweizeiliges Kennzeichen

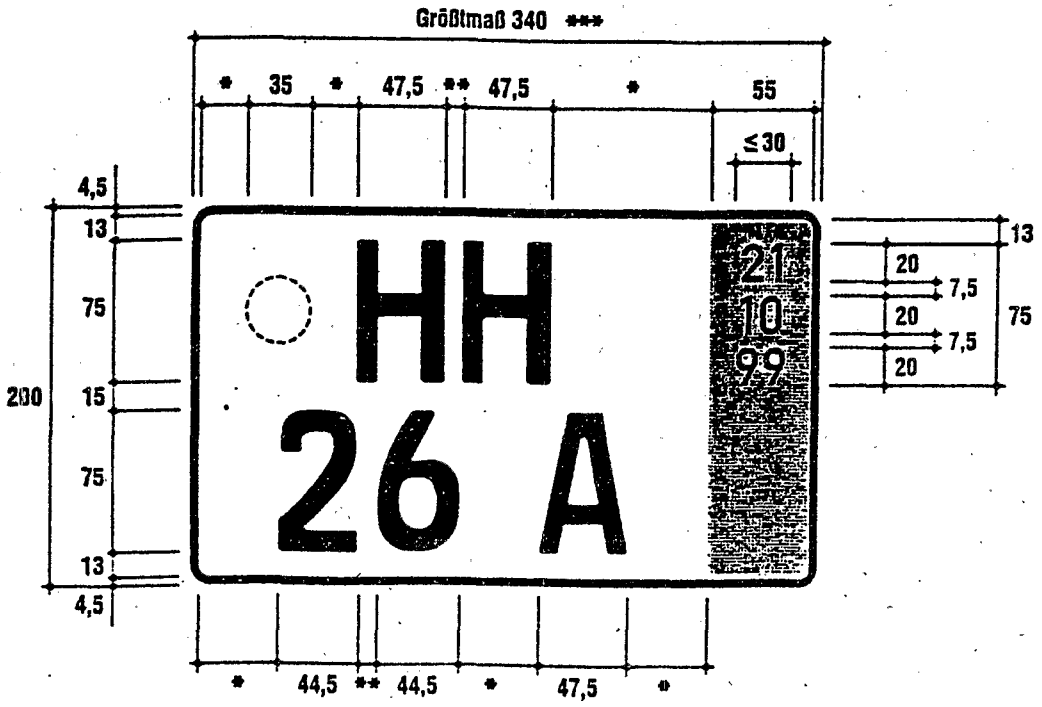

* Mindestmaß 8mm
** 8mm bis 10mm
*** Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280mm

Begründung

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung ändert die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile (EG-TypV), die Fahrzeugregisterverordnung (FRV), die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzVO), Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), die Fünfundzwanzigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und hebt die Vierundzwanzigste Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf.

Im einzelnen sind zu nennen:

- Einführung des Fahrzeugscheins für zulassungsfreie, aber betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtige Fahrzeuge,
- Austausch des Begriffs „Zulassungszeitraum" durch „Betriebszeitraum" beim Saisonkennzeichen,
- klarstellende Regelung hinsichtlich Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen,
- obligatorische Einführung des Euro-Kennzeichens,
- Übergangsvorschrift für ausgemusterte Fahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes,
- Änderung der Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeugkennzeichen mit einer Neufassung der Anlage I zu § 23 Abs. 2 StVZO,
- Freigabe der Buchstaben I, O und Q in der Erkennungsnummer durch Ergänzung der Anlage II zu § 23 Abs. 2 StVZO,
- Änderung der Anlage IV zu § 23 Abs. 2 StVZO bezüglich der Auskunftsstellen für Fahrzeuge der Bundesorgane („BD"-Kennzeichen) und des Diplomatischen Corps sowie bevorrechtigter internationaler Organisationen („0"-Kennzeichen), sowie für Fahrzeuge der Bundes-Wasser- und Schiffahrtsverwaltung („BW"-Kennzeichen),
- Freigabe der Buchstaben A, I, M, O und W auf Versicherungskennzeichen,

- Einführung eines vereinfachten Qualitätssicherungssystems zwecks Erteilung einer EG-Typgenehmigung durch Änderung der EG-TypV,
- klarstellende Regelung zum Tatbestandsmerkmal „verkehrssicher" bei Fahrzeugen, denen ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt werden soll,
- Einführung eines neuen Ausfuhrkennzeichens,
- klarstellende Regelungen zu Fahrzeugen mit „X"-Kennzeichen durch Ergänzung der Fünfundzwanzigsten Ausnahmeverordnung zur StVZO,
- Aufhebung der Vierundzwanzigsten Ausnahmeverordnung zur StVZO („ausländischer" Anhänger hinter „deutschem" Zugfahrzeug).

2. Wer ein zulassungsfreies, aber betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtiges Fahrzeug führt oder mitführt, muss nach § 18 Abs. 5 StVZO (alt) bei sich haben und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen:

   1. die Ablichtung oder den Abdruck einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (§ 20 StVZO) oder
   1a. die vorgeschriebene Übereinstimmungsbescheinigung für eine EG-Typgenehmigung oder
   2. eine Betriebserlaubnis im Einzelfall (§ 21 StVZO), die von der Zulassungsbehörde durch den Vermerk „Betriebserlaubnis erteilt" auf dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ausgestellt ist.

   Auf dem jeweils mitgeführten Nachweis muss nach § 18 Abs. 5 Satz 3 StVZO (alt) auch das zugeteilte amtliche Kennzeichen von der Zulassungsbehörde vermerkt sein.

   Diese Bestimmung hat den Nachteil, dass der einzige Nachweis über die technischen Daten und die Erteilung der Betriebserlaubnis sowie das zugeteilte amtliche Kennzeichen im Verkehr mitgeführt werden muss. Hierdurch besteht die Gefahr, dass dieser einzige Nachweis verloren geht oder durch den täglichen Gebrauch unleserlich oder gar unbrauchbar wird. Dies gilt umso mehr, als dieser Nachweis für die gesamte Lebensdauer des Fahrzeugs ausgestellt und grundsätzlich nicht erneuert wird. Hinzu kommt, dass bei vorübergehender Stillegung dieser Fahrzeuge die amtli-

che Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens und damit auch der Nachweis über die Betriebserlaubnis mit den technischen Daten nach § 27 Abs. 6 Nr. 2 StVZO abzuliefern sind. Dies hat zur Folge, dass das Fahrzeug praktisch nicht verkauft werden kann, weil der Eigentümer seine Rechte nicht nachweisen kann und über keine technischen Unterlagen und amtlichen Dokumente verfügt, die dem Käufer übergeben werden können. Ein ähnliches Problem stellt sich, wenn das stillgelegte Fahrzeug bei einer anderen Zulassungsbehörde wieder in den Verkehr kommen soll oder länger als ein Jahr abgemeldet war.

Deshalb sollen bei derartigen Fahrzeugen künftig die in § 18 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 StVZO genannten Unterlagen nicht mehr im Verkehr mitgeführt werden müssen. Als Nachweis über die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung sowie die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens wird auch bei diesen Fahrzeugen ein Fahrzeugschein mit den technischen Daten und dem amtlichen Kennzeichen ausgestellt werden.

Diese Lösung hätte nicht nur Vorteile für den Halter, sondern führt auch zu Vereinfachungen bei den Zulassungsbehörden, bei verkehrspolizeilichen Überprüfungen oder bei Hauptuntersuchungen durch Vereinheitlichung der Fahrzeugpapiere.

3. Durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738; abgedruckt mit Begründung im VkBl. 1996, S. 594) wurde das Saisonkennzeichen eingeführt. Danach kann der Fahrzeughalter entscheiden, für welchen Monatszeitraum das betreffende Fahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Straßen betrieben werden soll.

   Bei Fahrzeugen mit zugeteilten Saisonkennzeichen gelten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das „normale amtliche Kennzeichen" anzuwenden sind. Das Fahrzeug darf zwar nicht außerhalb des auf dem Kennzeichen angegebenen Zeitraums zum Verkehr auf öffentlichen Straßen betrieben werden, ist jedoch nach den Vorschriften der StVZO zugelassen (vgl. auch die Begründung zur Dreiundzwanzigsten Verordnung im VkBl. 1996, S. 594, hier ab S. 619 unter I.2). Aus Gründen der Rechtsklarheit ist deshalb der Begriff „Zulassungszeitraum" durch den Begriff „Be-

triebszeitraum", das ist der Monatszeitraum, in dem das Fahrzeug „betrieben" werden darf, zu ersetzen.

4. Mit Artikel 1 Nr. 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 3. Februar 1999 (BGBl. I S. 82; abgedruckt mit Begründung im VkBl. 1999, S. 552) wird in dem neu eingefügten § 19 Abs. 2a StVZO geregelt, dass für ausgemusterte Fahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes, die nach ihrer Bauart speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes bestimmt sind, die Betriebserlaubnis im Zeitpunkt der Ausmusterung erlischt und keine neue erteilt werden darf, wenn Halter dieser Fahrzeuge Privatpersonen sind.

   Schon aus Gründen des Besitzstandschutzes soll klarstellend geregelt werden, dass für Fahrzeuge, die bereits vor Inkraftreten der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf private Halter zugelassen waren, die Betriebserlaubnis nicht erlischt.

5. Übergang zur obligatorischen Zuteilung von Euro-Kennzeichen.
   Mit der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8; abgedruckt mit Begründung im VkBl. 1995, S. 87) ist für die Bundesrepublik Deutschland das Euro-Kennzeichen als Wahlmöglichkeit für den Fahrzeughalter eingeführt worden.

   Von der obligatorischen Einführung des Euro-Kennzeichens wurde zunächst abgesehen, um Erfahrungen mit der Praktikabilität und der Akzeptanz des Euro-Kennzeichens zu gewinnen. Nach der amtlichen Begründung war an eine Übergangsfrist von ein bis zwei Jahren gedacht; danach sollte die obligatorische Einführung des Euro-Kennzeichens geprüft werden.

   Eine entsprechende Regelung erscheint nunmehr geboten, d.h. obligatorische Zuteilung von Euro-Kennzeichen bei neu zugelassenen Fahrzeugen oder bei notwendigen Neuzuteilungen von Kennzeichen oder bei Ersatz der Kennzeichenschilder.

Wenn nur ein Kennzeichenschild erneuert werden muss, sind beide Kennzeichenschilder durch Euro-Kennzeichen zu ersetzen.

Die in den zurückliegenden Jahren gemachten Erfahrungen sind positiv. Das Euro-Kennzeichen stößt auf breite Akzeptanz. Inzwischen verlangen nach Auskunft der Schilderhersteller die Fahrzeughalter bei mehr als 70 Prozent der Zulassungen das Euro-Kennzeichen. Im Vorgriff auf die obligatorische Regelung ist bei Saisonkennzeichen und den Oldtimerkennzeichen - eingeführt durch die Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1889; abgedruckt mit Begründung im VkBl. 1997, S. 532) - die Wahlmöglichkeit zwischen herkömmlichen und Euro-Kennzeichen bereits weggefallen.

Die generelle obligatorische Regelung erfolgt nach dem Wegfall des nach Artikel 37 des Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968
(BGBl. 1977 II S. 811) vorgeschriebenen zusätzlichen separaten Nationalitätszeichens (im Falle der Bundesrepublik Deutschland ovales „D-Schild") im grenzüberschreitenden Straßenverkehr innerhalb der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2411/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Anerkennung des Unterscheidungszeichens des Zulassungsmitgliedstaats von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im innergemeinschaftlichen Verkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG) vom 10. November 1998 Nr. L 299 S. 1). Sofern im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der Europäischen Union am betreffenden Kraftfahrzeug ein Kraftfahrzeugkennzeichen mit blauem Euro-Feld und in diesem der Nationalitätsbuchstabe des Zulassungsmitgliedstaats geführt wird, kann auf das separate Nationalitätszeichen verzichtet werden.

Auch die Schweiz verzichtet auf das Erfordernis des Nationalitätszeichens, wenn ein Euro-Kennzeichen am Fahrzeug angebracht ist.

Dies dürfte die ohnehin vorhandene Akzeptanz des Euro-Kennzeichens noch zusätzlich verstärken.

Der Übergang zu einer obligatorischen Regelung entspricht auch betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten. Auf Dauer ist es schon aus Kostengründen nicht vertretbar, zwei verschiedene Kennzeichensysteme zur Auswahl zu stellen (u.a. Notwendigkeit, zwei verschiedene Sätze von Prägewerkzeugen vorzuhalten).

6. Klarstellende Regelung, dass Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen nur mit den Fahrzeugen erfolgen dürfen, deren angebrachte Kennzeichen bei der örtlichen Zulassungsbehörde bereits bekannt sind.

7. Die zwischenzeitlich vorab geregelten Änderungen der Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke werden in die Anlage I aufgenommen. Die bisher zugeteilten Unterscheidungszeichen bleiben weiterhin gültig und „laufen aus".

8. Mit Freigabe der Buchstaben I, O und Q in der Erkennungsnummer (Buchstaben und Ziffernkombination z.B. TH 172) nach dem Unterscheidungszeichen für den betreffenden Verwaltungsbezirk (z.B. „K" für Köln) werden mehr Kombinationsmöglichkeiten für die Zuteilung eines Kennzeichens geschaffen. Ferner erhalten die Zulassungsbehörden, deren Kontingent an kurzen Erkennungsnummern für die Zuteilung von amtlichen Kennzeichen, insbesondere für zweirädrige Kraftfahrzeuge, Leichtkrafträder, Fahrzeuge (insbesondere Importfahrzeuge) mit geringem Platz für die Anbringungsstelle des Kennzeichens erschöpft ist, ein erweitertes Kontingent an kurzen Erkennungsnummern.

   Anlage II wurde neu gefaßt. Mit Einbeziehung der Buchstaben I, O und Q mussten auch die Berechnungen auf eine neue Grundlage gestellt werden.

9. Auf Grund des Regierungsumzugs ist neben der Zulassungsbehörde Stadt Bonn die Zulassungsbehörde Berlin für Fahrzeuge des Bundes mit dem „BD"-Kennzeichen sowie des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter internationaler Organisationen („0") zuständig.

10. Mit Änderung der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile, eingeführt durch Artikel 1 der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755; abgedruckt mit Begründung im VkBl. 1995, S. 3) soll die Wettbewerbsfähigkeit des Kraftfahrt-Bundesamtes gegenüber anderen Genehmigungsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten gestärkt werden.

11. Fahrzeuge, denen ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt werden soll, müssen mindestens verkehrssicher sein. Mit Ergänzung der IntKfzVO wird klargestellt, dass dies zu unterstellen ist, solange die Geltungsdauer der Hauptuntersuchung noch nicht abgelaufen ist. Ist diese Frist bereits abgelaufen oder würde sie innerhalb der vorgesehenen Geltungsdauer der internationalen Zulassung ablaufen, so wird ein „vereinfachtes technisches Gutachten" im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO erforderlich.

12. Die Angabe der Gültigkeitsdauer der internationalen Zulassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Tagen und nicht nur nach Monaten auf dem Ausfuhrkennzeichen dient der effektiven Kontrolle.

13. Durch Einführung der Vierundzwanzigsten Ausnahmeverordnung zur StVZO im Jahre 1975 (BGBl. I S. 2508; abgedruckt mit Begründung im VkBl. 1975, S. 594) wurde es möglich, dass ausländische Kraftfahrzeuganhänger hinter einem deutschen Kraftfahrzeug mitgeführt werden können, im Falle der Güterbeförderung allerdings nur im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr oder im grenzüberschreitenden Huckepackverkehr. Diese Einschränkung sollte verhindern, dass Anhänger aus anderen Staaten für innerstaatliche Verkehre in der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden.

    Mit Artikel 7 der Siebten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2199; abgedruckt mit Begründung im VkBl. 1988, S. 802) wurde in der IntKfzVO auch die Zulassung von Kraftfahrzeuganhängern zum vorübergehenden Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Damit wäre es schon nach dem Wortlaut von § 1 IntKfzVO zulässig, dass deutsche Kraftfahrzeuge ausländische Kraftfahrzeuganhänger zum vorübergehen-

den Verkehr auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mitziehen dürfen und sich somit eine derartige Beförderung nicht nur auf den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr, sondern auch auf den innerstaatlichen Verkehr bezieht. Gestützt auf die Begründung der o. g. Änderungs-Verordnung mit Verweis auf die Vierundzwanzigste Ausnahmeverordnung zur StVZO geht man in der Praxis vom Vorrang der Vierundzwanzigsten Ausnahmeverordnung zur StVZO aus. Mit Aufhebung der Vierundzwanzigsten Ausnahmeverordnung zur StVZO wird insofern Rechtssicherheit geschaffen, als in Zukunft nur noch die Regelung von § 1 IntKfzVO gilt, und zwar auch für deutsche Zugfahrzeuge, die einen ausländischen Kraftfahrzeuganhänger ziehen.

14. Zu den Kosten

a) Die Ausstellung eines Fahrzeugscheins für betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtige Fahrzeuge und somit die Behandlung dieser Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren führt zu einer zusätzlichen Gebühr von 2,-- DM. Dieses hat aber für den Halter den Vorteil, dass er die ansonsten erforderlichen Nachweise nicht mehr mitzuführen hat; vgl. dazu auch die Begründung unter I.3.

b) Die Regelung zur obligatorischen Einführung des Euro-Kennzeichens betrifft insbesondere die Hersteller und Präger von Kennzeichenschildern, d. h. mittelständisch geprägte Berufszweige. Die Beschränkung auf Euro-Kennzeichen wird bei diesen zu einer Kostenentlastung führen, da kein doppelter Satz Prägewerkzeuge mehr notwendig ist. Auch unter beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Hinsichtlich der Kosten für den Fahrzeughalter ist festzustellen, dass sich die Preise der Euro-Kennzeichenschilder und der „herkömmlichen" Kennzeichenschilder bis auf einige regionale Ausnahmefälle weitgehend angeglichen haben. Bei Übergang zu nur noch einem Kennzeichentyp (Euro-Kennzeichen) dürfte sich infolge der rationelleren Produktionsweise ein weiterer kostendämpfender Effekt ergeben.

c) Die Freigabe der Buchstaben I, O und Q in der Erkennungsnummer bedeutet einen gewissen Programmieraufwand namentlich der örtlichen Fahrzeugregister und des zentralen Fahrzeugregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt sowie bei den zuständigen Finanzbehörden der Länder, so dass einmalig Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein teilt mit, dass der Programmieraufwand bei den Zulassungsbehörden als gering anzusehen ist, während bei der dortigen Finanzverwaltung von ca. 3000,-- DM ausgegangen wird.

Beim Kraftfahrt-Bundesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von etwa 15 Personalstunden, bewertet nach BAT IVa und somit von rd. 1.500,-- DM (incl. Gemeinkostenzuschlag von 95 %).

Die Mehrkosten beim Kraftfahrt-Bundesamt werden im Rahmen der dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgedeckt.

d) Mit der Zuständigkeit der Zulassungsbehörde Berlin neben der Zulassungsbehörde Stadt Bonn für Fahrzeuge des Bundes mit „BD"-Kennzeichen sowie für Fahrzeuge des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter internationaler Organisationen („0"-Kennzeichen) entstehen bei der Zulassungsbehörde Berlin Personal- und Sachkosten, hier insbesondere hinsichtlich der EDV-mäßigen Ausstattung. Nach Auffassung der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr Berlin sind die Kosten für Hard- und Software mit ca. 12.000,-- DM zu veranschlagen. Hinsichtlich des Programmieraufwandes sowie des Aufwandes für die erforderlichen Testläufe beläuft sich die Schätzung der dortigen Finanzverwaltung auf ca. 2,5 Mannmonate (Besoldungsstufe A 10/A 11).

e) Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der internationalen Zulassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Tagen auf dem Ausfuhrkennzeichen ist festzuhalten, dass die dafür benötigten Prägewerkzeuge mit Einführung der Kurzzeitkennzeichen durch die Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441; abgedruckt mit Begründung im VkBl. 1998, S. 268) bei den Prägern vorhanden sind.

Das Ablaufdatum nach Tagen wird bereits jetzt schon in den Registern gespeichert.

Im übrigen sind keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1 (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu a) (Hinweis auf Anlage II)

Zu b) (Hinweis auf Anlage IV)

Redaktionelle Korrektur.

Zu c) (Hinweis auf Anlage VI)

Zu d) (Hinweis auf Anlage VII)

Redaktionelle Folgeänderung.

Mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung, eingeführt durch Artikel 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, werden Krankenfahrstühle so definiert, dass es künftig ausgeschlossen ist, Klein-Pkw unter dem Begriff „Krankenfahrstühle" einzuordnen (vgl. dortige Begründung unter I.2 Buchstabe b, abgedruckt im VkBl. 1998, S. 982, 1052).

Zu e) (Hinweis auf Muster 8a)

Redaktionelle Folgeänderung.

Mit Artikel 1 Nr. 14 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441; abgedruckt mit Begründung im VkBl. 1998, S. 268) wurde mit Muster 8a eine Versicherungsbestätigung/Mitteilung für Kurzzeitkennzeichen eingeführt.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Zu a) (§ 18 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), abgedruckt mit Begründung im VKBl. 1998, S. 731, wird in § 1 Straßenverkehrsgesetz die für die Zulassung zuständige Behörde als „Zulassungsbehörde" bezeichnet.

Zu b) (§ 18 Abs. 2 Nr. 1)

Redaktionelle Änderung aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288).

Zu c) (§ 18 Abs. 4 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 1, Buchstaben c und d.

Zu d) (§ 18 Abs. 4a Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 1, Buchstaben c und d.

Zu e) (§ 18 Abs. 5)

Zu aa) (§ 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu bb) (§ 18 Abs. 5 Satz 3)

Vgl. Begründung unter I.2.

Zu f) (§ 18 Abs. 6 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Mit Neufassung von § 18 Abs. 5 Satz 3 durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb dieser Änderungsverordnung ist ein Verweis auf diese Regelung nicht mehr möglich, so dass die dortige (alte) Regelung hier aufgenommen werden muss. Eine entsprechende Regelung wie in § 18 Abs. 5 Satz 3 (neu) erfolgt hier nicht. § 18 Abs. 6 regelt betriebserlaubnisfreie Fahrzeuge (§ 18 Abs. 5 Satz 3 (neu) betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtige Fahrzeuge), und der Nachweis bezieht sich nur auf den Motor.

Ferner spielt dieser Nachweis heute praktisch keine Rolle mehr. Er gilt nur für bestimmte Alt-Zweiräder, die vor 1965 oder noch früher erstmals in den Verkehr gekommen sind (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2).

Zu Nummer 3 (§ 23)

Zu a) (§ 23 Abs. 1)

Zu aa) (§ 23 Abs. 1 Satz 6)

Mit der Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt wurde u.a. Anhang IX EWG - Übereinstimmungsbescheinigung (Übereinstimmungsbescheinigung), (COC), geändert. Neben einigen Änderungen in der numerischen Folge wurden insbesondere Verbrauchs- und Umweltdaten neu aufgenommen. Hersteller konnten noch bis zum 30. September 1999 die bisherigen Muster der Übereinstimmungsbescheinigung für vollständige Fahrzeuge und können bis zum 31. März 2000 für vervollständigte Fahrzeuge nach dem Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren die bisherigen Muster verwenden (siehe dazu die Übergangsvorschrift in Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c dieser Änderungsverordnung).

Zu bb) (§ 23 Abs. 1 Satz 8)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu cc) (§ 23 Abs. 1 Satz 9)

Redaktionelle Folgeänderung mit Neufassung von § 18 Abs.5 Satz 3 durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb dieser Änderungsverordnung.

Zu b) (§ 23 Abs. 1b)

Zu aa) (§ 23 Abs. 1b Satz 1)

Siehe Begründung unter I.3.

Zu bb) (§ 23 Abs. 1b Satz 3)

Wegen der Lesbarkeit wurde Satz 3 neu gefaßt. Folgende Änderungen:

- Ersetzung des Wortes „Zulassungsstelle" durch „Zulassungsbehörde"; vgl. dazu Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe a.
- Hinsichtlich Ersetzung des Wortes „Zulassungszeitraums" durch das Wort „Betriebszeitraums" siehe Begründung unter I.3.

Zu c) (§ 23 Abs. 2)

Zu aa) (§ 23 Abs. 2 Satz 1)

Zu bb) (§ 23 Abs. 2 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu cc) (§ 23 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1)

Redaktionelle Korrektur. Mit Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Doppelbuchstaben aa und bb der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8; abgedruckt mit Begründung im VKBl. 1995, S. 87) wurden die bisherigen Sätze 3 und 4 zu einem Satz 3 zusammengefaßt. Der bisherige Satz 5 wurde Satz 4.

Zu d) (§ 23 Abs. 4)

Zu aa) (§ 23 Abs. 4 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu bb) (§ 23 Abs. 4 Satz 5)

Klarstellung, dass die Vorführung nicht nur der Kontrolle hinsichtlich des angebrachten Kennzeichens, sondern auch zur Identitätsfeststellung des Fahrzeugs dient.

Zu cc) (§ 23 Abs. 4 Satz 7)
Diese Regelung wurde zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738; abgedruckt mit Begründung im VKBl. 1996, S. 594) neu gefaßt.

Mit der vorliegenden Ergänzung soll sichergestellt werden, dass nur die Fahrzeuge mit ungestempelten Kennzeichen am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen, die in den Registern der Zulassungsbehörde vor Ort für Rückfragen, z. B. der Polizeibehörden, gespeichert bzw. der Zulassungsbehörde bekannt sind.

Dieses ist gegeben bei Fahrzeugen, die nur vorübergehend stillgelegt sind, denn gemäß § 27 Abs. 6 Satz 2 erfolgt die Löschung aus den Registern bei diesen Fahrzeugen erst nach Ablauf eines Jahres (mit Verlängerungsmöglichkeit um 6 Monate); dann gelten sie nach diesem Zeitablauf als endgültig stillgelegt.

Auch ist der Zulassungsbehörde das vorweg zugeteilte (noch ungestempelte) Kennzeichen bekannt. Dieser Fall ist gegeben, wenn z. B. noch eine Hauptuntersuchung gemäß § 29 erforderlich ist und erst nach erfolgreicher Hauptuntersuchung durch die Zulassungsbehörde das Kennzeichen abgestempelt und damit das Fahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen wird.

Dagegen sind endgültig stillgelegte Fahrzeuge nicht mehr in den Registern aufzufinden, allerdings nicht die, die soeben stillgelegt wurden und sich auf der Rückfahrt von der Zulassungsbehörde befinden.

Zu dd) (§ 23 Abs. 4 Satz 8)
Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu e) (§ 23 Abs. 5 Satz 2)
Zu f) (§ 23 Abs. 6)
Zu g) (§ 23 Abs. 7 Satz 1)
Zu h) (§ 23 Abs. 8 Satz 1)

Zu i) (§ 23 Abs. 9 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 27)

Zu a) (§ 27 Abs. 2)

Zu b) (§ 27 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II. 1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu c (§ 27 Abs. 4 Satz 2)

Zu aa)

Redaktionelle Folgeänderung mit Neufassung von § 18 Abs. 5 Satz 3 durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb dieser Änderungsverordnung.

Zu bb)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II. 1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu d) (§ 27 Abs. 5)

Zu aa) (§ 27 Abs. 5 Satz 1)

Zu aaa)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II. 1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu bbb)

Redaktionelle Folgeänderung mit Neufassung von § 18 Abs. 5 Satz 3 durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb dieser Änderungsverordnung.

Zu bb) (§ 27 Abs. 5 Sätze 2, 3 und 4)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II. 1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu e) (§ 27 Abs. 6 Satz 1)

Zu aa) (§ 27 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II. 1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu bb) (§ 27 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2)

Redaktionelle Folgeänderung mit Neufassung von § 18 Abs. 5 Satz 3 durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb dieser Änderungsverordnung.

Zu f) (§ 27 Abs. 7)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II. 1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Zu Buchstabe a) (§ 28 Abs. 1)

Zu Buchstaben aa) (§ 28 Abs. 1 Satz 1)

Gemäß § 28 Abs. 1 (alt) werden Prüfungsfahrten mit roten Kennzeichen ausschließlich den amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr zugestanden. Mit dieser Regelung erfolgt eine Ausdehnung auf Angehörige anderer Überwachungsorganisationen, soweit diese Befugnisse im Rahmen des § 29 haben.

Zu Buchstabe bb) (§ 28 Abs. 1 Satz 6)

Vgl. Begründung unter I.3.

Zu b) (§ 28 Abs. 3)

Zu c) (§ 28 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu Nummer 6 (§ 29 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung. Fahrzeuge mit einem „herkömmlichen" Kennzeichen nach Anlage V in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung unterliegen (weiterhin) der Pflicht zur regelmäßigen Hauptuntersuchung.

Fahrzeuge der Bundeswehr, die ein Kennzeichen nach Anlage V führen, unterliegen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht der o. g. Pflicht.

Zu Nummer 7 (§ 29e)

Zu a) (§ 29e Abs. 1 Nr. 3)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 1, Buchstaben c und d.

Zu b) (§ 29e Abs. 3 Satz 6)

Redaktionelle Änderung; vgl. Begründung unter II.1, zu Nummer 2, Buchstabe b.

Zu Nummer 8 (§ 47a Abs. 7 Satz 4)

Siehe Begründung unter I.3.

Zu Nummer 9 (§ 60)

Zu a), aa) (§ 60 Abs. 1 Satz 5)

Mit dem Übergang zur obligatorischen Zuteilung von Euro-Kennzeichen muss in § 60 Abs. 1 Satz 5 nunmehr auf die Anlage Va Bezug genommen werden. Ferner erfolgt eine Klarstellung, dass für Kennzeichen an Fahrzeugen der Bundeswehr weiterhin die Sonderregelungen der Anlagen V und VII gelten.

Zu a), bb) (§ 60 Abs. 1 Satz 6 (neu))

Klarstellung, dass für Kurzzeitkennzeichen die Regelungen in § 28 Abs. 5 in Verbindung mit Anlage Vd gelten, d. h. diese Kennzeichen haben aus Platzgründen kein Euro-Feld.

Zu b) (§ 60 Abs. 1b)

Durch die obligatorische Zuteilung von Euro-Kennzeichen entfällt die bisherige Wahlmöglichkeit.

Zu c) (§ 60 Abs. 4)

Zu aa) (§ 60 Abs. 4 Satz 1)

Zu aaa)

Klarstellung, dass diese Regelung sich nur auf Kennzeichen nach Anlage V, die bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung zugeteilt wurden, bezieht.

Zu bbb)

Redaktionelle Folgeänderung. Buchstabe b auf Seite 1 der Anlage V zu § 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 wurde durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738; abgedruckt mit Begründung im VKBl. 1996, S. 594) gestrichen.

Zu ccc)

Redaktionelle Folgeänderung durch Einführung neuer Kennzeichenarten in Anlage Va (durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften), Anlage Vb (durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften), Anlage Vc (durch die Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften) und Anlage Vd (durch die Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften).

Die Einführung dieser genannten Kennzeichenarten erfolgte nach der obligatorischen Einführung reflektierender Kennzeichen durch die Neunte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1989 (BGBl. I S. 1510; abgedruckt mit Begründung im VkBl. 1989, S. 577), so dass diese Kennzeichen sämtlich reflektierend sind und für diese ausnahmslos die Lesbarkeit bei 20 m anzusetzen ist.

Zu bb) (§ 60 Abs. 4 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 1, Buchstaben c und d.

Zu d) (§ 60 Abs. 5)

Redaktionelle Folgeänderung mit Aufhebung von Absatz 1b durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b dieser Änderungsverordnung.

Zu e) (§ 60 Abs. 7)

Redaktionelle Änderung; vgl. Begründung unter II.1, zu Nummer 2, Buchstabe b.

Zu Nummer 10 (§ 60a Abs. 1a)

Redaktionelle Änderung. Das Normblatt DIN 74069, Ausgabe Mai 1989, wurde durch das Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 68 Abs. 3 Satz 2 (neu))

Nach der (alten) Regelung in § 68 Abs. 3 werden die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden auf Grund der StVZO u. a. für die Dienstbereiche der Polizei durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister vorgenommen.

Mit Anfügung des neuen Satzes 2 wird klargestellt, dass Fahrzeuge der Polizei auch bei den örtlich zuständigen Zulassungsbehörden zugelassen werden können.

Zu Nummer 12 (§ 69a Abs. 2)

Zu a) (§ 69a Abs. 2 Nr. 4)

Redaktionelle Folgeänderung.
Mit Aufhebung von § 60 Abs. 1b (siehe Artikel 1, Nr. 9 Buchstabe b) erfolgt Streichung der entsprechenden Ordnungswidrigkeitenregelung.

Zu b) (§ 69a Abs. 2 Nr. 9a)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit Einführung des Fahrzeugscheins für zulassungsfreie, betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtige Fahrzeuge (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb) sind die Ordnungswidrigkeitenregelungen zur Mitführung und Aushändigung des Fahrzeugscheins anzupassen.

Zu c) (§ 69a Abs. 2 Nr. 10a)

Siehe Begründung unter I.3.

Zu Nummer 13 (§ 72 Abs. 2)

Zu a) (Übergangsvorschrift zu § 18 Abs. 5 Satz 3)

Übergangsfrist für betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtige Fahrzeuge, die mit Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einen Fahrzeugschein benötigen, sich aber bereits im Verkehr befinden.

Zu b) (Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 2a)

Vgl. Begründung unter I.4.

Diese Übergangsvorschrift stellt klar, dass bei Fahrzeugen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 19 Abs. 2a am 1. März 1999 bereits auf private Halter zugelassen waren, die Betriebserlaubnis nicht erlischt.

Zu c) (Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 1 Satz 6)

Vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa.

Zu d) (Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1 Satz 2)

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997) vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) wurde § 3 Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) dahingehend neu gefaßt, dass zulassungsfreie, kennzeichenpflichtige Fahrzeuge der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen. Aufgrund der Steuerpflicht wurde diesen Fahrzeugen ein schwarzes Kennzeichen zugeteilt.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Zerlegungsrechts und zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechts vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) wurde die Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge zum 25. April 1997 rückwirkend wieder eingeführt. Die Fahrzeuge müßten somit nach § 60 Abs. 1 Satz 2 ein grünes Kennzeichen führen und umgekennzeichnet werden.

Zur Vermeidung dieses aufwendigen Verfahrens, das mit Kosten verbunden ist, dient diese Übergangsvorschrift.

Im Vorgriff auf diese Änderung wird bereits aufgrund der Verkehrsblattverlautbarung Nr. 242 vom 30. September 1998, S. 1141 in der Praxis entsprechend verfahren.

Zu e) (Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1)
Diese Übergangsvorschrift regelt den Zeitpunkt, ab dem der neugefaßte § 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 anzuwenden ist, nämlich am 1. Tag des vierten der Verkündung folgenden Kalendermonats. Außerdem wird klargestellt, dass die bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung nach § 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 in der bisherigen Fassung zugeteilten Kennzeichen weiter gelten.

Im übrigen wird klarstellend geregelt, dass sich die obligatorische Zuteilung von Euro-Kennzeichen nur auf Erstzulassungen und auf die Ausrüstung mit neuen Kennzeichen aus anderem Anlaß bezieht. Es besteht also keine Verpflichtung zur „Umkennzeichnung" vorhandener Kennzeichen. In den Fällen, in denen kein neues Kennzeichenschild angebracht werden muss, besteht somit keine Pflicht zur Umrüstung. Das bedeutet, dass bei Wiederzulassung eines vorübergehend stillgelegten Fahrzeugs mit einem entstempelten Kennzeichenschild gemäss Anlage V dieses Fahrzeug durch Abstempelung wieder zum Verkehr zugelassen werden kann.

Zu f) (Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1b)
Streichung wegen zeitlichen Ablaufs nach mehr als vier Jahren seit Einführung des Euro-Kennzeichens in 1995, aber auch wegen der angepaßten DIN-Norm 74069 im Juli 1996.

Zu g) (Übergangsvorschrift betr. Fahrzeuge der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost)
Streichung wegen zeitlichen Ablaufs.

Zu h) (Übergangsvorschrift zu Muster 3 und 4)
Mit Rücksicht auf die Praxis soll die Möglichkeit gegeben werden, alte Muster des Fahrzeugscheins für rote Kennzeichen und für Kurzzeitkennzeichen (§ 28) ohne zeitliche Befristung aufzubrauchen.

Zu Nummer 14 (Anlage I)

Anlage I wurde als Ganzes das letzte Mal durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 festgelegt.

Inzwischen wurden folgende Vorgriffsregelungen im VkBl. bekannt gemacht:

vom 31. Dezember 1996	im VkBl. 1996	S. 662
vom 31. Mai 1997	im VkBl. 1997	S. 384
vom 31. Oktober 1997	im VkBl. 1997	S. 773
vom 29. November 1997	im VkBl. 1997	S. 807
vom 15. Juni 1998	im VkBl. 1998	S. 407
vom 15. Juli 1998	im VkBl. 1998	S. 565
vom 15. September 1998	im VkBl. 1998	S. 881
vom 15. Dezember 1998	im VkBl. 1998	S. 1320
vom 15. Februar 1999	im VkBl. 1999	S. 98
vom 30. Juni 1999	im VkBl. 1999	S. 419.

Diese Vorgriffsregelungen werden in die Fassung der Anlage I eingearbeitet.

Ferner wird die Zuweisung der freigegebenen Buchstaben I, O und Q in der Erkennungsnummer, soweit erforderlich, dargestellt (vgl.dazu auch **-Vermerk in Anlage II (Anhang 2 zu Artikel 1 Nr. 15 dieser Änderungsverordnung)).

Hinsichtlich der Ersetzung des Wortes Zulassungsstelle durch Zulassungsbehörde vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu Nummer 15 (Anlage II)

Anlage II wurde zuletzt durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften geändert. Aufgrund der Einbeziehung der Buchstaben I, O und Q in die Erkennungsnummer und die daraus folgende Erhöhung der Zahl der Fahrzeugerkennungsnummern erfolgt eine Änderung der Anlage II.

Ferner wird geregelt, dass die Buchstaben I, O und Q nur in der Ausführung als FE-Schrift verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 16 (Anlage IV)

Aufgrund des Bonn-Berlin-Umzuges ergeben sich geänderte Zuständigkeiten für die Zuteilung der „BD"-Kennzeichen, die zur Zeit – ausgenommen „BD 4" Zulassungsbehörde Karlsruhe Stadt – von der Zulassungsbehörde Bonn ausgegeben werden. Dies gilt bislang auch für die seit der Wiedervereinigung 1990 bestehenden Außenstellen/Dienstsitze der Bundesministerien in Berlin sowie die Berliner Büros diplomatischer Vertretungen in Berlin.

„BD"-Kennzeichen werden für die Außenstellen von der Zulassungsbehörde Bonn entsprechend der seit 1990 festgelegten Verfahrensweise bei Diplomatenkennzeichen zugeteilt. Danach liegt die Zuständigkeit für den Dienstsitz Berlin der Bundesministerien, ebenso wie für die Berliner Büros der diplomatischen Vertretungen, z.Z. bei der Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Bonn.

Aufgrund des durchzuführenden Bonn-Berlin-Umzuges werden zehn Ministerien ihren ersten Dienstsitz nach Berlin verlegen und sechs diesen in Bonn behalten.

Für den Kraftfahrzeugbereich bedeutet die Aufteilung der Ressorts auf Bonn und Berlin, dass die Zulassung mit „BD"-Kennzeichen nicht mehr nur in Bonn, sondern auch in Berlin durchgeführt werden muss. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bonn und Berlin muss daher festgelegt und die StVZO (Anlage IV) entsprechend ergänzt werden. Dies gilt ebenso für die „0"-Kennzeichen.

Daher ist in Anlage IV, Abschnitt I. A. und C. zu § 23 Abs. 2 StVZO in den Klammerzusätzen zu den „BD"-Kennzeichen (Fahrzeuge der Bundesressorts) und den „0"-Kennzeichen (Fahrzeuge des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter internationaler Organisationen) neben der Zulassungsbehörde Bonn „Stadt" die Zulassungsbehörde Berlin aufzunehmen und im Abschnitt II. die Zulassungsbehörde Berlin einzusetzen.

Die „BD"-Kennzeichen werden standortbezogen entsprechend der Dienstsitzaufteilung der Bundesministerien zugeteilt, d. h. jeweils nach Standort des Fahrzeugs am 1. Dienstsitz oder am 2. Dienstsitz. Entsprechend werden die Fahrzeugerkennungsnummern aufgeteilt, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten und Doppelzulassungen zu vermeiden:

- 1. Dienstsitz – Erkennungsnummern 1 bzw. 2 – 399
- 2. Dienstsitz – Erkennungsnummern 400 – 599.

Beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eingehende Halteranfragen zu Kennzeichen mit Unterscheidungszeichen „BW" werden zur Bearbeitung an die zuständige Wasser- und Schiffahrtsdirektion weitergeleitet. Schon zur Verkürzung der Bearbeitungszeit ist die direkte Anfrage bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion rationeller.

Die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen sind wie folgt jeweils zuständig:

Name und Anschrift Wasser- und Schiffahrtsdirektion (WSD)	**Kennzeichen (Nummernreihen)**
WSD Nord Hindenburgufer 247 24106 Kiel	BW 1 - 1 bis 999
WSD Nordwest Schloßplatz 9 26603 Aurich	BW 2 - 1 bis 999
WSD Mitte Am Waterlooplatz 5 30169 Hannover	BW 3 - 1 bis 999
WSD West Cheruskerring 11 48147 Münster	BW 4 - 1 bis 999
WSD Südwest Brucknerstraße 2 55127 Mainz	BW 5 - 1 bis 999
WSD Süd Wörthstraße 19 97082 Würzburg	BW 6 - 1 bis 999
WSD Ost Stresemannstraße 92 10963 Berlin	BW 7 - 1 bis 999

Auf die Aufnahme dieser Liste in Anlage IV zu § 23 Abs. 2 StVZO wird verzichtet; ansonsten bedürfte z. B. jede Adressenänderung einer Änderung durch Verordnung. Dieses wird durch Verkehrsblattverlautbarungen erfolgen.

Zu Nummer 17 (Anlage V; Hinweis auf § 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1))
Folgeänderung. Siehe auch Artikel 1 Nr. 18, Buchstabe a.

Zu Nummer 18 (Anlage Va)
Zu a) (Hinweis auf § 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1)
Folgeänderung. Siehe auch Artikel 1 Nr. 17.

Zu b) (Anlage Va, Abschnitt 4)
Zu aa) (Anlage Va, Abschnitt 4 Satz 8)
Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II. 1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu bb) (Anlage Va, Abschnitt 4, Satz 9)
Klarstellung, dass in begründeten Ausnahmefällen zweizeilige Kennzeichen (verkleinert) auch für andere Fahrzeuge als Leichtkrafträder und Zugmaschinen zugeteilt werden können. Hierdurch wird die bisherige Praxis bei Ausnahmen festgeschrieben. Nur in relativ wenigen Fällen wird es zur Zuteilung von Leichtkraftradkennzeichen für das hintere Kennzeichen bei Pkw kommen. Für das vordere Kennzeichen dürfen grundsätzlich nur vorschriftsmäßige Kennzeichengrößen zugeteilt werden.

Bei Krafträdern ist immer die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens möglich bzw. erfordern technische Änderungen keinen unzumutbaren Aufwand (z. B. andere Kennzeichenträger mit Kennzeichenleuchte oder Montage von Packtaschenhalterungen mit Distanzbuchsen).

Zu Nummer 19 (Anlage Vb)
Siehe Begründung unter I.3.

Zu Nummer 20 (Anlage Vd)
Zu a) (Anlage Vd, Abschnitt 2, Satz 1)
Redaktionelle Folgeänderung mit Aufhebung von Absatz 1b in § 60 durch Artikel 1, Nr. 9, Buchstabe b.

Zu b) (Anlage Vd, Abschnitt 2, Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu Nummer 21 (Anlage VI)

Zu a) (Anlage VI, Seite 1)

Zu aa) (Überschrift)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 1, Buchstaben c und d.

Zu bb) (Musterzeichnung)

Die Angabe „HUK-Verband" am unteren Rand des Kennzeichenschildes entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Die zuständige Versicherergemeinschaft ist nunmehr der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV).

Zu b) (Anlage VI, Seite 3)

Zu aa) (Anlage VI, S. 3, Satz 4)

Wegen des vermehrten Bedarfs an Versicherungskennzeichen für Fahrzeuge, die in der ehemaligen DDR gesetzlich versichert waren, hat das damalige Bundesministerium für Verkehr den Versicherern im Wege der Ausnahmegenehmigung gestattet, ab dem Verkehrsjahr 1991/92 für die Erkennungsnummern auch die Buchstaben A, I, M, O und W zu verwenden (vgl. dazu auch die Verkehrsblattverlautbarung Nr. 251 vom 3. Dezember 1990, S. 824).

Es erfolgt nunmehr die gesetzliche Anpassung. Ferner entfällt auch die Beschränkung hinsichtlich der Buchstaben B, F und G.

Zu bb) (Anlage VI, S. 3, Satz 5)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22 (Anlage VII)

Zu a) (Anlage VII, Überschrift Seite 1)

Zu b) (Anlage VII, Seite 2)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 1, Buchstaben c und d.

Zu c) (Anlage VII, Seite 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23 (Anlage VIII, Abschnitt 2.7)

Vgl. Begründung unter I.3.

Zu Nummer 24 (Anlage IX)

Zu a) (Anlage IX Abschnitt 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu b) (Anlage IX Abschnitt 5)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der obligatorischen Einführung des Euro-Kennzeichens nach Anlage Va. Kennzeichen nach Anlage V (außer Bundeswehrfahrzeuge) werden nicht (mehr) vergeben. Eine Regelung zur Anbringung der Prüfplakette ist in dieser Anlage nicht mehr erforderlich, da diese bereits jeweils in den Abschnitten 2 der Anlagen Va, Vb, Vc erfolgt.

Zu Nummer 25 (Anlage IXa)

Zu a) (Anlage IXa Abschnitt 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu b) (Anlage IXa Abschnitt 5)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. entsprechende Begründung unter II.1 zu Nummer 24, Buchstabe b.

Zu c) (Anlage IXa Abschnitt 6)

Zu aa) (Anlage IXa Abschnitt 6 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu bb) (Anlage IXa Abschnitt 6, Satz 2)

Redaktionelle Änderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe b.

Zu Nummer 26 (Anlage XV)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 27 (Überschrift Muster 1d)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 28 (Muster 3)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 29 (Muster 4)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 30 (Überschrift Muster 6, 7, 8, 8a, 9, 10)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. auch Begründung unter II.1 zu Nummer 1, Buchstabe e.

2. Zu Artikel 2 (Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile)

Gemäß § 3 Abs. 1 EG-TypV darf die EG-Typgenehmigung nur erteilt werden, wenn u. a. der Antragsteller über ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang X der Betriebserlaubnisrahmenrichtlinie 70/156/EWG (ABl. EG Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1) i.d.F. der Richtlinie 92/53/EWG (ABl. Nr. L 225 vom 10. August 1992, S. 1) verfügt, das „entweder der Norm EN 29002 (neu: EN ISO 9002) oder einem gleichwertigen Standard entspricht".

Dieses Erfordernis geht über die Anforderungen des Punktes 1.1 von Anhang X der Richtlinie 70/156/EWG i.d.F. der Richtlinie 92/53/EWG hinaus, der keinen Hinweis auf die genannte Norm beinhaltet und es den Mitgliedstaaten freistellt, auf welche Weise sie vor Erteilung einer Typgenehmigung prüfen, ob die notwendigen Maßnahmen getroffen wurden und Verfahren vorhanden sind, um eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der hergestellten Bauteile, Systeme, selbständigen technischen Einheiten oder Fahrzeuge jeweils mit dem genehmigten Typ sicherzustellen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat durch seine Kontakte zu den Technischen Diensten in der Bundesrepublik Deutschland sowie zu den Genehmigungsbehörden in der Europäischen Union Kenntnis davon erhalten, dass die in den anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Verfahren zur Anfangsbewertung entsprechend Punkt 1.1 des Anhangs X zur oben genannten Richtlinie eher dem Verfahren des bisherigen Werkstattberichts entsprechen.

Um seine Konkurrenzfähigkeit zu erhalten, wurde das Kraftfahrt-Bundesamt per Erlaß des damaligen Bundesministeriums für Verkehr ermächtigt, insofern von § 3 Abs. 1 EG-TypV abweichen zu dürfen.

Mit Änderung des § 3 Abs. 1 EG-TypV erfolgt die entsprechende gesetzliche Anpassung.

3. Zu Artikel 3 (Fahrzeugregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a) (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Vgl. Begründung unter I.3.

Zu Buchstabe b) (§ 3 Abs. 5)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb und Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441; abgedruckt nebst Begründung im VkBl. 1998, S. 268) wurde geregelt, dass Kurzzeitkennzeichen (ehemals rote Kennzeichen zur einmaligen Verwendung) und rote Kennzeichen (ehemals rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung) nicht „ausgegeben" (ausgehändigt), sondern „zugeteilt" werden.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 5)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.3 zu Nummer 1, Buchstabe b.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Vgl. Begründung unter I.3.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu a) (§ 9 Abs. 1)

Zu aa) (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II.1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu bb) (§ 9 Abs. 1 Satz 2)

Vgl. Begründung unter I. 3.

Zu b) (§ 9 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II. 1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 1)

Zu a) (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Zu b) (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Vgl. Begründung unter I.3.

Zu Nummer 6 (§ 16 Abs. 4 Nr. 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 29a bis 29h der StVZO vom 26. Oktober 1990 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31. Oktober 1990; VkBl. 1990, S. 694) wurde die in Absatz 8 der Verwaltungsvorschrift zu § 29a StVZO enthaltene Aufbewahrungsfrist für erledigte Versicherungsnachweise von fünf Jahren auf drei Jahre reduziert. Die dieser Verwaltungsvorschrift entsprechende Regelung in der Fahrzeugregisterverordnung zur Löschung von Daten in den örtlichen Fahrzeugregistern wird hiermit angepaßt.

4. Zu Artikel 4 (Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2)

Dazu wird auch auf die Begründung unter I.5 verwiesen.

Fahrzeuge aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auf ihren Kennzeichen in einem blauen Euro-Feld am linken Rand das Unterscheidungszeichen (den Kennbuchstaben) ihres Zulassungsmitgliedstaates führen, bedürfen im internationalen Verkehr auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht noch der zusätzlichen Anbringung eines Nationalitätszeichens.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 2)

Zu a) (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2)

Klarstellende Regelung, unter welchen Voraussetzungen von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs grundsätzlich auszugehen ist. Liegt der Termin für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung innerhalb der Geltung der Zulassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung durchzuführen.

Zu b) (§ 7 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 7)

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. Begründung unter II. 1 zu Nummer 2, Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Redaktionelle Folgeänderung durch das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Zollverwaltungsgesetz (BGBl. 1992 I S. 2125).

Zu Nummer 4 (Muster 1)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 ist die Zulassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gemäß dieser Verordnung auf den Zeitraum der nachgewiesenen Haftpflichtversicherung für das betreffende Fahrzeug zu befristen.

Der Zeitraum für die Haftpflichtversicherung beläuft sich bei vielen Versicherungsverhältnissen auf nur wenige Tage, so dass die Zulassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf diesen Zeitraum beschränkt ist, der im internationalen Fahrzeugschein auch eingetragen wird.

Mit der auf dem Ausfuhrkennzeichen monatsweise angegebenen Befristung ist im fließenden Verkehr auf öffentlichen Straßen der genaue Ablauftag nicht erkennbar.

Mit Einführung des neuen Ausfuhrkennzeichens soll nunmehr aus Kontrollgründen auf dem Kennzeichenschild – analog zum Kurzzeitkennzeichen gemäß Anlage Vd zu § 28 Abs. 5 Satz 1 StVZO – der genaue Ablauftag eingeprägt werden.

Die Maße der Ziffern für das Ablaufdatum entsprechen denen des Kurzzeitkennzeichens.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der alten Regelung zum Ablaufdatum nach Monat der Opferschutz nicht beeinträchtigt war: Bei Versicherungsverhältnissen bis zu neun Tagen besteht eine Nachhaftung von fünf Wochen (ab 10 Tagen eine fünfmonatige) (vgl. dazu auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 der Siebenten Ver-

ordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften).

Mit den neuen Musterzeichnungen wird nunmehr die mit der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften auch für das Ausfuhrkennzeichen eingeführte fälschungserschwerende Schrift (FE-Schrift) gemäß Anlage Va zu § 60 Abs. 1b StVZO dargestellt.

5. Zu Artikel 5 (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Zu Nummer 1 (Abschnitt 1, Gebührennummer 124)

Redaktionelle Folgeänderung mit der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.
Die Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten sind nunmehr Kurzzeitkennzeichen (ehemals rote Kennzeichen zur einmaligen Verwendung) und rote Kennzeichen (ehemals rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung).

Zu Nummer 2 (Abschnitt 2)

Zu Buchstabe a) (Gebührennummer 221.1)

Vgl. Begründung unter I.3.

Zu Buchstabe b) (Gebührennummer 227)

Zu aa)

Vgl. Begründung unter I.3.

Zu bb)

Erhöhung der Gebühr um 2,-- DM, wenn gemäß dem durch Artikel 1 Nr. 2, Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb geänderten § 18 Abs. 5 Satz 3 StVZO ein Fahrzeugschein auszustellen ist.

Zu Buchstabe c) (Gebührennummer 228)

Vgl. Begründung unter I.3.

6. **Zu Artikel 6 (Fünfzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Klarstellung, dass die von der Zentralen Militärkraftfahrtstelle ausgegebenen „X"-Kennzeichen für Fahrzeuge internationaler Hauptquartiere in Schriftbild und Form den „Y"-Kennzeichen der Bundeswehr (und somit nicht den Euro-Kennzeichen nach Anlage Va) entsprechen und aus Gründen der Tarnung nicht reflektierend sein sollen. Im Gegensatz zu den „Y"-Kennzeichen verbietet es die Natur der Sache, Nationalfarben oder ein europäisches Symbol bei den „X"-Kennzeichen vorzusehen).

7. **Zu Artikel 7 (Vierundzwanzigste Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vgl. Begründung unter I.13.

8. **Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**

Regelung des Inkrafttretens.

Hinsichtlich der Regelungen zur obligatorischen Einführung des Euro-Kennzeichens ist eine Vorlaufzeit von drei vollen Kalendermonaten zuzüglich des (ggf.) Restes des Verkündungsmonats vorgesehen.

Bundesrat Drucksache **184/00** (Beschluss)

19.05.00

Beschluss
des Bundesrates

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
- ... ÄndVStVR -

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen

zur

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

- ... ÄndVStVR -

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e (§ 27 Abs. 6 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist der Buchstabe e wie folgt zu fassen:

'e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird (weiter wie Vorlage).

bbb) In Nummer 2 werden (weiter wie Vorlage).

bb) In Satz 2 werden die Wörter "eines Jahres" durch die Wörter "von 18 Monaten" ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Eine Fristverlängerung ist unzulässig."'

Begründung:

Derzeit gelten Fahrzeuge nach Ablauf eines Jahres als endgültig aus dem Verkehr zurückgezogen, die Zulassungsbehörde kann aber diese Frist um sechs Monate verlängern. Mit der Änderung wird die bisherige Ausnahmepraxis festgeschrieben. Durch die allgemeine Frist von 18 Monaten werden für die Bürger gebührenpflichtige Ausnahmen entbehrlich und der Verwaltungsaufwand reduziert.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 29 Abs. 1 und 6 Nr. 1 Buchstabe b StVZO)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe (weiter wie Vorlage).

b) In Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort "Nachweis" die Wörter "oder Fahrzeugschein" eingefügt.'

Begründung:

Mit der Verordnung soll ein Fahrzeugschein für zulassungsfreie Fahrzeuge eingeführt werden.

Damit ist es sinnvoll, sie den im üblichen Zulassungsverfahren zu behandelnden Fahrzeugen gleichzustellen und Monat und Jahr der nächsten Hauptuntersuchung auf dem Fahrzeugschein zu vermerken.

3. Zu Artikel 1 Nr. 17 (Anlage V StVZO)

In Artikel 1 ist die Nummer 17 wie folgt zu fassen:

'17. Die Anlage V wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 1 wird (weiter wie Vorlage).

b) Auf Seite 5 wird die Angabe "herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bornheimer Straße 180, 53119 Bonn" durch die Angabe "herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin" ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Änderung wie in Artikel 1 Nr. 21 und 25.

...

4. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b. Doppelbuchstabe aa_0 - neu - und aa_{01} - neu - (Anlage Va Abschnitt 4 Satz 3 und 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b sind vor Doppelbuchstabe aa folgende Doppelbuchstaben aa_0 und aa_{01} einzufügen:

'aa_0) In Satz 3 sind nach dem Wort "darf" die Wörter

"für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und/oder für die Buchstaben der Erkennungsnummer und/oder die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils"

einzufügen.

aa_{01}) Satz 4 wird gestrichen.'

Als Folge

ist in Doppelbuchstabe aa die Zahl "8" durch die Zahl "7" zu ersetzen.

Begründung:

Nach Anlage Va Abschnitt 4 Satz 4 StVZO ist die gleichzeitige Verwendung von Mittelschrift und fetter Engschrift auf einem Kennzeichen nicht zulässig. Es ist unschädlich, wenn nur die Teile des Kennzeichens in Engschrift ausgeführt werden, die unbedingt erforderlich sind, um das Höchstmass von 520 mm einzuhalten. Die Streichung trägt dazu bei, die Lesbarkeit der Kennzeichen in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten.

Im Übrigen erfolgt damit eine Anpassung des Rechts an das tatsächliche Verwaltungshandeln. Es existiert bereits eine Vielzahl von Kennzeichen, auf denen Mittelschrift und Engschrift gleichzeitig verwendet wurden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b. Doppelbuchstabe bb (Anlage Va Abschnitt 4 letzter Satz)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist der anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

"Stellt ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr fest, dass an einem mehrspurigen Kraftfahrzeug die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens nach Abschnitt 2.1 oder 2.2 einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist, kann

...

die Zulassungsbehörde eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens nach Abschnitt 2.3 genehmigen; dies gilt nicht, wenn durch nachträgliche Änderungen die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich ist."

Begründung:

Wie in anderen Fällen auch ist bei einer Normabweichung eine formelle Ausnahme nach § 70 StVZO durch die Zulassungsbehörde zu erteilen. Außerdem wird klargestellt, dass verkleinerte Kennzeichen nicht für Krafträder genehmigt werden dürfen.

6. Zu Anhang 1 (Anlage I Buchstabe a zu § 23 Abs. 2 StVZO)

In Anhang 1 ist in Anlage I Buchstabe a die Erläuterung zum Unterscheidungszeichen "TR" wie folgt zu fassen:

"Trier, Stadt und Trier-Saarburg in **Trier**, Kreis."

Begründung:

Die Zulassung der Fahrzeuge im Landkreis Trier-Saarburg wird von der Stadtverwaltung Trier wahrgenommen. Es handelt sich also um einen Zulassungsbezirk, so dass die Unterscheidung bei den Erkennungsnummern entfallen kann.

7. Zu Anhang 2 (Anlage II Nr. 3 zu § 23 Abs. 2 StVZO)

In Anhang 2 sind in Anlage II Nr. 3

in der Gruppe II die Wörter "Zusätzlich, wenn die Gruppe I nicht ausreicht"

und

in der Gruppe III die Wörter "Zusätzlich, wenn die Gruppen I und II nicht ausreichen"

zu streichen.

...

Begründung:

Bei den Zulassungsbehörden ist es inzwischen üblich geworden, auch Kennzeichen der Gruppen II und III auszugeben, obwohl die Kennzeichen der Gruppen I und II noch ausreichen. Die Ausgabe erfolgt wegen der Vergabe von Wunschkennzeichen zur Gewinnung von mehr Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung.

Durch die Streichung wird klargestellt, dass auch Kennzeichen der Gruppen II und III ausgegeben werden dürfen, obwohl die Kennzeichen der Gruppen I und II noch nicht erschöpft sind.